Journalistenblatt

2
2018

Die Journalistenverbände informieren | 13. Jahrgang

www.journalistenblatt.de

Herausgeber

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Sebastian Turner, Herausgeber des Tagesspiegel

TAGESZEITUNGEN: Qualität setzt sich durch

sagt Sebastian Turner, Herausgeber des Tagesspiegel, Seite 4

NetzDG: Im Zweifel gegen die Meinungsfreiheit 6

DSGVO – Was jetzt zu beachten ist! 20

KSK: Sind Nebenjobs problematisch? 28

HAMBURGER STIFTUNG
für politisch Verfolgte

32 Jahre Stimmen für die Freiheit

„Wir brauchen Presse- und Meinungsfreiheit!

Dafür streite ich auch von Hamburg aus!“

Kamal Chomani, Journalist aus Erbil, Autonome Region Kurdistan im Irak

Seit über drei Jahrzehnten rettet die Hamburger Stiftung für politisch Verfolgte mutige Menschen wie Kamal Chomani, Stipendiat in 2018.

Für die Einladung eines verfolgten Journalisten in 2019 brauchen wir Ihre Unterstützung!

Jetzt informieren & spenden

www.hamburger-stiftung.de

Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

BIC: HASPDEHHXXX, IBAN: DE 5320 0505 5010 2225 0359

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
kein anderes Thema hat in der letzten Zeit die Drähte unserer Beratungshotlines so sehr zum Glühen gebracht wie die Einführung der bevorstehenden Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO. Was muss ich als Journalist künftig beachten? Habe ich als nebenberuflicher Fachjournalist und Blogger die gleichen Rechte wie meine hauptberuflichen Kollegen? Oder treffen mich die neuen Regelungen besonders hart?

Die Flut der Anfragen hat uns nicht sonderlich überrascht – wohl aber der Umstand, dass konkrete Antworten auf die Fragen oft nicht gegeben werden konnten. Denn die Politik hat es versäumt, hier in den letzten zwei Jahren ausreichend für einen besonderen Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit zu sorgen! Und das, obwohl die EU-Richtlinie dies explizit vorsah und einforderte. Wie bei so vielen Themen blieb die Bundesregierung lieber untätig und scheint die Auslegung der DSGVO den Gerichten überlassen zu wollen. Unsere Experten Jan Mönikes, auf IT und Medienrecht spezialisierter Rechtsanwalt aus Berlin, und Olaf Kretzschmar, Fachjournalist und Hausjustiiziar von DPV und bdfj, haben sich des leidigen Themas angenommen. Ihre Einschätzungen der Problematik finden Sie ab Seite 16.

Das Netzwerk-Durchsetzungsgesetz (NetzDG) beschäftigt uns auch in dieser Ausgabe. Cord Heinichen setzt sich sehr ausführlich mit der Problematik dieses Gesetzes auseinander, welches er eher als Gefahr statt als Hilfe für die Meinungsfreiheit ansieht (Seite 6). Und auch Wenzel Michalski von Human Rights Watch sieht das Gesetz eher als „Zensurgesetz", welches sogar ein Vorbild für Schurkenstaaten sein könnte (Seite 8).

Doch es gibt nicht nur die dunkle Seite unseres Berufs: Sebastian Turner, Herausgeber des *Tagesspiegel*, sieht im Qualitätsjournalismus einen klaren Wettbewerbsvorteil. Das **journalistenblatt** sprach mit ihm über die *Tagesspiegel*-Newsletter als Abo-Bringer und darüber, wie man die Spezialisierung verstärken kann, um nach und nach Special-Interest-Segmente zu bedienen. Das Interview mit ihm finden Sie auf der Seite 4.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen
bei der Lektüre!

Ihre Redaktion des **journalistenblatt**

Inhaltsverzeichnis

4 **Qualität wird sich durchsetzen**
Stirbt die Tageszeitung auf Papier? Nein! „Die Zukunft gehört der gedruckten Tageszeitung", sagt Sebastian Turner, Herausgeber des Tagesspiegel im Interview

6 **Im Zweifel gegen die Meinungsfreiheit**
NetzDG – ein Gesetz, das Beleidigungen oder Bedrohungen im Internet eindämmen soll. Klingt gut, doch Kritiker beklagen, das Gesetz lädt eher zum Löschen als zum Prüfen ein

8 **Zensurgesetz – Vorbild für „Schurkenstaaten"?**
Das NetzDG kann zu ungerechtfertigter Zensur führen, ohne dass dagegen Widerspruch eingelegt werden kann. Human Rights Watch sagt, es sollte sofort aufgehoben werden

12 **Tor Browser – Standard für das anonyme Internet**
Ein Webbrowser reicht heute nicht mehr. Wer unerkannt im Internet unterwegs sein will braucht die passende Zugangssoftware, den Tor Browser

16 **DSGVO – Gefahr für die Meinungs- und Informationsfreiheit**
Die DSGVO bedeutet für Deutschland eine Zäsur für alle Bereiche der professionellen Kommunikation, soweit sie nicht dem Presseprivileg unterliegen

20 **DSGVO – Was jetzt zu beachten ist!**
Deutschland gilt weltweit als eines der Länder mit den meisten Gesetzen. Jetzt ist ein weiteres hinzugekommen. Über Für und Wider dieser Regelung

22 **PressCreditCard**
Die PressCreditCard sollte rechtzeitig vor dem Urlaub beantragt werden

23 **Neues zu geringwertigen Wirtschaftsgütern**
Die Anschaffungskosten von betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können regelmäßig im Wege der Abschreibung steuerlich geltend gemacht werden

24 **Gründung: Wieviel Geld brauche ich?**
Wer sich selbstständig macht und dafür einen Kredit aufnehmen will, benötigt einen Businessplan mit Finanzplanung. Doch auch ein privater Finanzplan hilft

26 **Nichts zu verschenken**
Wenn Verlage von Freiberuflern Nutzungsrechte für Texte und Bilder verlangen, ohne angemessen dafür zu zahlen, ist das ein fragwürdiges Geschäftsmodell. Denn sie selbst wollen damit gutes Geld verdienen – auf Kosten der Urheber

28 **Wann wird der Nebenjob für Journalisten zum Problem?**
Immer mehr Freiberufler sind auf Nebenjobs angewiesen, die nichts mit der Medienbranche zu tun haben.
Im **journalistenblatt** beantwortet KSK-Expertin Monika Heinzelmann Fragen zum Thema Nebenjob für Journalisten

31 **Engagement – RückBLENDE**

11 **Impressum**

Titelfoto: Bernd Lammel

Als die *Frankfurter Rundschau* im November 2012 Insolvenz angemeldet hatte, sahen sich die Pessimisten bestätigt, und der „Schuldige" war bald ausgemacht: das Internet. Fakt ist, die Digitalisierung hat die Zeitungsbranche nachhaltig verändert und wird sie auch weiterhin verändern. Einen Niedergang der Tageszeitung hingegen kann der Herausgeber des *Tagesspiegel*, Sebastian Turner, nicht erkennen. Er ist Realist und sieht die Zukunft der Tageszeitung sogar optimistisch – jedenfalls beim *Tagesspiegel*. Das **journalistenblatt** sprach mit ihm über die *Tagesspiegel*-Newsletter als Abo-Bringer und darüber, wie man die Spezialisierung verstärken kann, um nach und nach Special Interest-Segmente zu bedienen.

Qualität wird sich durchsetzen

Stirbt die Tageszeitung auf Papier? Oder wird sie extrem teuer, wenn sie nur noch in kleinen Auflagen gedruckt wird – für Printliebhaber, die fünf Euro für eine Tageszeitung ausgeben würden? Der Zukunft der gedruckten Tageszeitungen bescheinigen die Optimisten eine glänzende Zukunft, Pessimisten sagen ihren nahen Untergang voraus.

? Mehr als 70 Prozent der Leser konsumieren Zeitungen und Zeitschriften inzwischen ab und zu oder regelmäßig auf dem Tablet oder dem Smartphone. Lesen Sie Ihre Tageszeitung noch auf Papier?

! Ja – wobei mich die Zahl überrascht. Meist lese ich die Frühausgabe gegen 19.30 Uhr am Vorabend als ePaper, am nächsten Tag im Büro dann die Spätausgabe mit den Aktualisierungen.

? Als Herausgeber des *Tagesspiegel* sind Sie auch mit der Transformation des Ausspielwegs von Print zu Online befasst. Was gehört in der Branche dazu, Optimist zu sein und zu glauben, dass sich die Papierzeitung noch lange halten wird?

! Wir folgen mit unseren Angeboten den Wünschen unserer Leserinnen und Leser. Ich verkaufe Abonnements und höre oft: Nein, lieber auf Papier. Die abgeschlossene Übersichtlichkeit ist ein Vorteil.

? Die Generation 50+ wird, unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung, noch lange ihre vertraute Tageszeitung auf Papier lesen wollen. Welche Zeiträume prognostizieren Sie, bis die Digitalisierung die gedruckte Zeitung vollkommen vom Markt verdrängt hat?

! Ich prognostiziere, dass meine Prognosen nichts taugen – also lasse ich das sein. Entscheidend ist in jedem Fall die inhaltliche Qualität. Da prognostiziere ich, dass Qualität sich durchsetzt.

Sebastian Turner *studierte Politikwissenschaften und Journalismus in Bonn und an der Duke University, USA. 1985 gründete er Medium, Magazin für Journalisten, 1991 das Dresdner Büro der Agenturgruppe Scholz & Friends, deren Vorstandsvorsitzender er bis 2008 war. Von 2000 bis 2010 war er im Vorstand des Art Directors Club für Deutschland und wurde 2006 in die Hall of Fame der Wirtschaftswoche aufgenommen. 2009 gründete er die Falling Walls Wissenschaftskonferenz. Seit 2014 ist Sebastian Turner Aufsichtsrat der Mediengruppe von Dieter von Holtzbrinck und Herausgeber und Teilhaber des Tagesspiegel.*

? Die Mehrheit der Zeitungsverleger hat die rasante Entwicklung der Netzkultur unterschätzt und keine Geschäftsmodelle entwickelt, wie es die globalen Tech-Konzerne getan haben. Lässt sich dieses Defizit überhaupt noch aufholen?

! Die globalen Tech-Konzerne sind das Ergebnis eines Ausleseprozesses, der härter und mit mehr Opfern verbunden ist als der deutsche Zeitungsmarkt. Wir erleben das Herausbilden neuer Infrastrukturen und neuer Versorger – vergleichbar E-Werken und Bahnlinien. Ob man deutschen Verlagen hätte raten sollen, hier zu konkurrieren, das weiß ich nicht. Es ist allerdings auch schon anspruchsvoll genug, auf und mit diesen neuen Strukturen seine Kernfunktion zu erhalten.

? Warum bietet der *Tagesspiegel* seinen Lesern verschiedene Newsletter an, die gratis zu beziehen sind? Schaden Sie damit nicht Ihren Bezahlangeboten?

! Ein einfacher Satz, der mich überzeugt, heißt: Der Kannibale gehört zur Familie. Wenn wir uns nicht vehement selbst Konkurrenz machen, dann werden es andere

Sebastian Turner, Herausgeber des *Tagesspiegel*
Foto: Bernd Lammel

tun. Also machen wir es eben doch selbst. Interessanterweise sind die Newsletter sehr gute Abo-Bringer und erzielen auch Werbeerlöse.

? Sie sagten kürzlich auf einer Veranstaltung vor Journalisten, dass der Standort Berlin für den *Tagesspiegel* in Deutschland eine einmalige Kombination von Größe und Vielfalt bietet. Worin unterscheidet sich Berlin von anderen Städten?

! Berlin ist ungefähr 30-mal so groß wie Heidelberg. Das ist schon ein Unterschied. In Berlin gibt es viele Gruppen, die jede für sich größer als Heidelberg sind. Berufspolitik, Wissenschaft, Medizin, Kultur, Digital – jede dieser Gruppen ist so groß wie eine Stadt. Wir haben begonnen, diese „Städte" in Berlin gezielt anzusprechen und unsere Angebote so zu verbessern, dass sich diese Gruppen in Berlin und auch außerhalb für den *Tagesspiegel* entscheiden. Die bisherige Wirkung zeigt, dass das ein erfolgreicher Weg sein kann.

? Viele in der Branche beschwören heute die Bedeutung von künstlicher Intelligenz und Virtual Reality in den Medienformaten herauf. Algorithmen sollen künftig auch die journalistische Branche bestimmen. Was wird aus Journalisten, wenn künftige Redaktionen nur noch in der Cloud existieren und Nachrichten von einer Software zusammengesetzt werden?

! Meine natürliche Intelligenz reicht nicht, um Fragen zur künstlichen Intelligenz zu beantworten.

? In vielen Medien werden Fachressorts geschlossen oder zusammengelegt. Ganze Titel, wie die *Berliner Zeitung* und der *Berliner Kurier*, werden zusammengespart und kommen aus einem Pool. Der *Weserkurier* schloss die Wissenschaftsredaktion, und die Redakteure müssen in geschrumpften Redaktionen zwischen Politik, Sport und Kultur hin und her springen. Ist die Zeit des Fachjournalismus vorbei, und welche Auswirkungen hat dieser Trend?

! Das ist eine gute Frage an die Medien, die diesen Weg gehen. Beim *Tagesspiegel* versuchen wir, den entgegengesetzten Weg zu gehen. Durch die digitalen Vertriebswege ist heute fast jedes Medium im ganzen deutschen Sprachraum verfügbar. Diese Chance einer größeren Reichweite kann man nur nutzen, wenn man ein Angebot machen kann, das sich vom Wettbewerb abhebt. Wir versuchen deswegen, die Spezialisierung zu verstärken und nach und nach Spezialsegmente anzusprechen. Unsere Antwort auf die Entwicklung ist also eher mehr Fachjournalismus.

? Medienberufe wandeln sich in ihren Profilen genauso schnell wie das Nutzerverhalten. Wirtschaftliche Zusammenhänge zwischen Medienangebot und Bedarf werden immer wichtiger. Welches Selbstverständnis erwarten Sie heute von Journalisten im Verhältnis zu ihrem Blatt?

! Wichtiger als das Verhältnis zum Blatt ist das Verhältnis zu den Leserinnen und Lesern. Wer sich als Journalistin und Journalist darauf konzentriert, macht schon genug richtig.

? Welche Strategien muss die Zeitungsbranche entwickeln, um junge Menschen anzusprechen und für das Medium Tageszeitung zu interessieren?

! Ich halte es für möglich, dass Zeitungsmarken heute mehr junge Menschen ansprechen als vor 20 und 40 Jahren. Die Reichweiten sind mit der gedruckten Zeitung vorzeigbar und zusammen mit den digitalen Reichweiten hervorragend. Für die Leitmedien, von *F.A.Z.* und *Süddeutscher* über *Zeit, Handelsblatt, Spiegel, Wirtschaftswoche* bis *Tagesspiegel*, habe ich die Reichweiten 1995 und aktuell einmal ausrechnen lassen. Das Ergebnis: 1995 erreichten diese Medien gedruckt über 14 Prozent der Gesamtbevölkerung. Zwanzig Jahre später sind es gedruckt immer noch über 14 Prozent. Dazu kommen aber zehn weitere Prozent digital. Das heißt: Diese Leitmedien haben in Print die Reichweite gehalten und digital fast verdoppelt auf zusammen rund ein Viertel der Bevölkerung. Bei den Jungen kommt den Leitmedien ein Effekt zugute: Wir hatten noch nie einen so hohen Anteil sehr gut ausgebildeter junger Leute.

Die Reichweiten sind mit der gedruckten Zeitung vorzeigbar und zusammen mit den digitalen Reichweiten hervorragend.

Das Interview führte Bettina Schellong-Lammel

Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Im Zweifel gegen die Meinungsfreiheit

VON CORD HEINICHEN

NetzDG – was nach einer Dachgeschosswohnung für Spinnen klingt, ist in Wirklichkeit ein Gesetz, das helfen soll, im Internet veröffentlichte Beleidigungen, rassistische Äußerungen, Bedrohungen und Ähnliches einzudämmen. Soziale Netzwerke müssen Beschwerden innerhalb von 24 Stunden nachgehen. Klingt gut, doch Kritiker beklagen, dass das Gesetz eher zum übereilten Löschen als zum Prüfen einlädt.

Als sich vor einiger Zeit die Zahl der Wohnungseinbrüche häufte und besorgte Bürger damit drohten, sich zu ihrem Schutz in Bürgerwehren zu organisieren, stellte Ex-Bundesjustizminister Maas empört klar, dass die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung „Aufgabe des Staates ist und bleibt". Das staatliche Gewaltmonopol dürfe niemand infrage stellen: „Selbstjustiz werden wir nicht akzeptieren."

Am 1. Oktober 2017 trat das von Ex-Bundesjustizminister Maas initiierte Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) in Kraft. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es zu Problem und Ziel des NetzDG, dass gegenwärtig eine massive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses im Netz und insbesondere in den sozialen Netzwerken festzustellen sei. Die Debattenkultur im Netz sei oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt. Durch Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte könne jede und jeder aufgrund der Meinung, Hautfarbe oder Herkunft, der Religion, des Geschlechts oder der Sexualität diffamiert werden. Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte, die nicht effektiv bekämpft und verfolgt werden könnten, würden eine große Gefahr für das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft bergen. Nach den Erfahrungen im US-Wahlkampf hätte überdies auch in der Bundesrepublik Deutschland die Bekämpfung von strafbaren Falschnachrichten (Fake News) in sozialen Netzwerken hohe Priorität gewonnen.

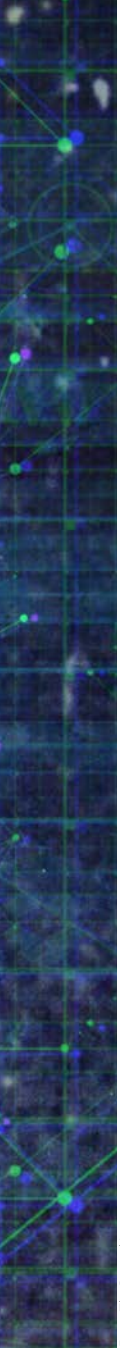

Foto: TheDigitalArtist

Es bedürfe daher einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, um objektiv strafbare Inhalte wie etwa Volksverhetzung, Beleidigung, Verleumdung oder Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschen von Straftaten unverzüglich zu entfernen.

Vor dem Hintergrund einer solchen Problem- und Zielstellung hätte es nahegelegen, die für eine verbesserte Rechtsdurchsetzung im Sinne einer effektiveren Bekämpfung und Verfolgung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten in sozialen Netzwerken allein zuständigen Organe der Strafrechtspflege zu stärken, wie dies etwa der Deutsche Richterbund im Gesetzgebungsverfahren gefordert hatte. Diesen Weg hat der Gesetzgeber im NetzDG bedauerlicherweise nicht beschritten. Stattdessen hat er privaten Netzwerkbetreibern mit mindestens zwei Millionen in Deutschland registrierten Nutzern wie Facebook, YouTube oder Twitter im NetzDG Vorgaben für den Umgang mit Beschwerden über „rechtswidrige Inhalte" auf ihren Plattformen gemacht und ihnen die Verpflichtung auferlegt, im halbjährlichen Rhythmus deutschsprachige Berichte über ihren Umgang mit Beschwerden über „rechtswidrige Inhalte" auf ihren Plattformen zu erstellen und im Bundesanzeiger sowie auf ihrer eigenen Homepage zu veröffentlichen. Die betroffenen Netzwerkbetreiber müssen jetzt ein Beschwerdeverfahren bereithalten. Beschwerden müssen Facebook, Twitter & Co. nun unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen, ob der gemeldete Inhalt rechtswidrig und zu entfernen oder der Zugang zu ihm zu sperren ist. Als rechtswidrige Inhalte werden im NetzDG solche Inhalte definiert, die – aus Sicht des jeweiligen Netzwerks beziehungsweise seiner Mitarbeiter – den Tatbestand bestimmter rechtsstaatsgefährdender, landesverräterischer, gegen die öffentliche Ordnung gerichteter, sich auf Religion und Weltanschauung beziehender, gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichteter, beleidigender, den persönlichen Lebens- und Geheimbereich verletzender, die persönliche Freiheit beeinträchtigender oder den Rechts- und Beweisverkehr gefährdender Straftaten erfüllen und rechtswidrig sind.

Ebenso wie für die Aufklärung von Wohnungseinbrüchen sind für die Aufklärung solcher Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung ausschließlich die Organe der Strafrechtspflege wie Polizei, Staatsanwaltschaft, und Strafvollzug zuständig. Es ist daher wenig überzeugend und macht hinsichtlich der Redlichkeit der Motive misstrauisch, wenn private Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht verpflichtet werden, einen aus ihrer Sicht „offensichtlich" rechtswidrigen Inhalt grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Beschwerdeeingang zu löschen oder den Zugang zu ihm zu sperren beziehungsweise einen „nur" möglicherweise rechtswidrigen Inhalt innerhalb von sieben Tagen zu prüfen.

Faktisch läuft das NetzDG auf die Unterbindung auch solcher Meinungen hinaus, deren Äußerung vielleicht gar nicht strafbar wäre.

Um den Nutzer in seiner grundrechtlich geschützten Meinungsäußerungsfreiheit zu beschneiden, bedarf es wenig. Die Verbreitung von Meinungen, die vom Netzwerkbetreiber innerhalb von 24 Stunden beziehungsweise sieben Tagen nach Beschwerdeeingang auf das Vorliegen eines „offensichtlich" oder „nur" rechtswidrigen Inhalts hin überprüft und gegebenenfalls gelöscht oder gesperrt werden müssen, wird so unterbunden, obwohl die verbindliche Entscheidung darüber, ob eine Meinungsäußerung im Einzelfall strafbar ist, in einem Rechtsstaat aus gutem Grund den hierfür allein zuständigen Gerichten vorbehalten ist. Faktisch läuft das NetzDG deshalb auf die Unterbindung auch solcher Meinungen hinaus, deren Äußerung vielleicht gar nicht strafbar wäre. Im Zweifelsfall könnte also eher gelöscht als geprüft werden, da das Bundesamt für Justiz ein Bußgeld in Millionenhöhe auferlegen kann. Neben diesem Einschüchterungseffekt dürften Netzwerkbetreiber sich auch wegen eines drohenden Imageschadens dafür entscheiden, bezüglich ihrer Strafbarkeit zweifelhafte Meinungsäußerung zu unterbinden. Dies bedeutet letztlich, dass das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz regelmäßig zulasten der Meinungsfreiheit aufgelöst wird.

Da die sozialen Netzwerke – ob man es nun mag oder nicht – eine tragende Säule des demokratischen Meinungsbildungsprozesses sind, hat die staatlich verordnete Unterbindung von Meinungsäußerungen durch privatwirtschaftliche Netzwerkbetreiber im Fall von Fehleinschätzungen bezüglich ihrer Strafbarkeit den grundgesetzlich unzulässigen Nebeneffekt, dass die übrigen Nutzer der Plattform in ihrer grundrechtlich geschützten Informationsfreiheit beeinträchtigt werden, die wiederum Voraussetzung für eine freie Meinungsbildung und -äußerung ist.

Das Anliegen des NetzDG, die Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung und Verfolgung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten auf die Netzwerkbetreiber zu übertragen, das heißt zu privatisieren, wird daher völlig zu Recht von der ganz überwiegenden Meinung in der juristischen Fachwelt als verfassungswidriger Angriff auf das Gewaltmonopol des Staates und die Meinungs- sowie Informationsfreiheit der Nutzer sozialer Netzwerke angesehen. „Freiheit ist immer Freiheit der Andersdenkenden" (Rosa Luxemburg). Ein Bundesjustizminister, der kein Problem damit hatte, einen anders Denkenden 2013 auf Twitter als „Idiot" zu beschimpfen, wäre daher sicherlich glaubwürdiger, wenn er originäre Staatsaufgaben nicht privatisiert hätte, sondern die für die Entscheidung darüber, ob eine Meinungsäußerung den Anfangsverdacht einer Straftat rechtfertigt, die Aufklärung, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung zuständigen Organe der Strafrechtspflege gestärkt hätte, anstatt Private zur Unterbindung möglicherweise zulässiger Meinungen zu zwingen. Dass die Löschung von Meinungen dazu beitragen kann, die Debattenkultur im Netz weniger aggressiv, weniger verletzend und weniger hasserfüllt zu machen, wird doch niemand ernsthaft glauben können. Das Gegenteil wird der Fall sein.

Cord Henrich Heinichen, *Jahrgang 1959, studierte Jura in Regensburg, Berlin und Göttingen. Nach einer Tätigkeit als Verwaltungsrichter machte er einen MBA in Finanzdienstleistungen an der University of Wales. Nach langjähriger Tätigkeit als Partner einer Großkanzlei praktiziert er inzwischen als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in eigener Anwaltssozietät Heinichen Laudien in Berlin.*

Zensurgesetz

Vorbild für „Schurkenstaaten“?

Von Wenzel Michalski

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in Deutschland kann zu ungerechtfertigter Zensur führen, ohne dass dagegen Widerspruch eingelegt werden kann. Es sollte deshalb umgehend aufgehoben werden, so Human Rights Watch. Das Gesetz stellt auch einen gefährlichen Präzedenzfall für andere Länder dar, welche die Meinungsfreiheit im Netz einschränken wollen.

Die Sorgen von Regierungen und Öffentlichkeit wegen rechtswidriger und menschenrechtsverletzender Inhalte im Netz sind durchaus berechtigt. Aber dieses Gesetz hat grundsätzliche Mängel. Es ist vage formuliert, nicht präzise genug und macht private Unternehmen zu übereifrigen Zensoren, die horrende Geldstrafen vermeiden wollen. Gleichzeitig haben Online-Nutzer kein Widerspruchsrecht.

Der Bundestag verabschiedete das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, besser bekannt als NetzDG, am 30. Juni 2017. Am 1. Januar 2018 trat es in Kraft.

Das Gesetz verpflichtet große soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, Twitter und YouTube, „rechtswidrige Inhalte” umgehend zu löschen. Was dabei als rechtswidrig gilt, ist in 22 Paragrafen des Strafgesetzbuchs festgelegt. Hierbei reicht das Spektrum von Beleidigung gegen Amtsträger bis zur Androhung von Gewalt. Wegen drohender Geldstrafen von bis zu 50 Millionen Euro entfernen Unternehmen bereits vor Inkrafttreten Inhalte, um nicht gegen das neue Gesetz zu verstoßen.

Mit Russland, Singapur und den Philippinen haben mindestens drei Länder das deutsche Gesetz bereits als vorbildhaft bezeichnet, als sie ihre Überlegungen oder Vorschläge zu Gesetzen gegen illegale Online-Inhalte darlegten. Der russische Gesetzentwurf, der derzeit der Duma vorliegt, könnte sowohl große soziale Plattformen als auch Online-Messengerdienste betreffen.

Zwei Kernpunkte des Gesetzes verstoßen gegen Deutschlands Verpflichtung, die Meinungsfreiheit zu achten. Zum einen verpflichtet das Gesetz große Unternehmen, die schwierige Entscheidung zu treffen, ab wann Nutzer gegen das Gesetz verstoßen. Selbst für Gerichte kann es eine Herausforderung sein zu entscheiden, wann ein Inhalt rechtswidrig ist, da hierzu ein Verständnis des Kontexts, der jeweiligen Kultur und des Gesetzes nötig ist. Für diese Prüfung haben die Unternehmen wenig Zeit, und sie riskieren hohe Geldstrafen. Das bietet ihnen nur wenig Anreize, sich im Zweifelsfall für die Meinungsfreiheit zu entscheiden.

Zum anderen gibt es keine gerichtliche Kontrolle und kein Widerspruchsrecht, falls ein übervorsichtiges Unternehmen gegen die Meinungsfreiheit oder das Recht auf Zugang zu Informationen verstößt. Somit werden die größten Plattformen für Meinungsfreiheit zu „rechenschaftsfreien Zonen“, in denen juristische Überprüfungen durch den Zensurdruck der Regierung umgangen werden.

Gleichzeitig jedoch sollen soziale Medien in Deutschland und in anderen Ländern die Rechte ihrer Nutzer achten und sie vor Menschenrechtsverletzungen durch andere schützen. Zu solchen Schutzmaßnahmen gehören Nutzungsvereinbarungen, in denen festgelegt ist, welche Inhalte nicht erlaubt sind, ein System, um bedenkliche Inhalte zu melden, sowie die Bereitstellung ausreichender Ressourcen, um umstrittene Inhalte mit entsprechenden Experten für die Region und die jeweilige Sprache zu prüfen. Zudem sollen Nutzer Widerspruch einlegen können, wenn sie der Meinung sind, dass ihre Inhalte zu Unrecht gesperrt oder entfernt wurden. Gewaltandrohung, Verletzung der Privatsphäre und massive Belästigung richten sich häufig gegen Frauen und Minderheiten und können Menschen aus dem Internet vertreiben oder sogar zu körperlichen Angriffen führen.

> Mit Russland, Singapur und den Philippinen haben mindestens drei Länder das deutsche Gesetz bereits als vorbildhaft bezeichnet.

Die Kritik am NetzDG ist über die letzten Wochen immer lauter geworden, nachdem Inhalte einiger bekannter Nutzer blockiert oder ihre Konten vorübergehend gesperrt wurden. Dabei waren einige dieser Vorfälle auf Verstöße gegen die jeweilige Benutzerordnung zurückzuführen und nicht auf das NetzDG.

Zu den Nutzern, deren Inhalte entweder durch das NetzDG zensiert oder wegen Verstößen gegen die jeweiligen Nutzungsbedingungen entfernt wurden, gehören die stellvertretende Vorsitzende der AfD, das Satiremagazin Titanic und die Streetart- und Aktionskünstlerin Barbara. Inhalte von vielen weniger bekannten Nutzern wurden möglicherweise unberechtigterweise gesperrt oder entfernt, sei es auf der Grundlage des NetzDG oder wegen Verstößen gegen die Nutzerordnung.

Vier der im Bundestag vertretenen Parteien sind gegen das neue Gesetz: die Linke, die auch gegen das Gesetz gestimmt hat, FDP und AfD, die beide zum Zeitpunkt der

Wenzel Michalski, Deutschland-Direktor von Human Rights Watch

Foto: © Human Rights Watch

Abstimmung nicht im Parlament vertreten waren, sowie die Grünen, die sich bei der Abstimmung enthalten haben. Ein führendes Mitglied der CSU, die als Teil der Regierungskoalition den Gesetzesvorschlag mit eingebracht hatte, hat sich nun auch gegen das Gesetz ausgesprochen.

Bundeskanzlerin Merkel verteidigte das Gesetz, sagte jedoch: „Es kann sein, dass wir hier auch Veränderungen vornehmen müssen." Der Koalitionsvertrag zwischen Merkels CDU, der CSU und der SPD für eine neue Regierung, der am 7. Februar veröffentlicht wurde, nennt das NetzDG einen „korrekten und wichtigen Schritt", weist aber auch darauf hin, dass die Regierung Möglichkeiten prüfen wird, das Gesetz „weiterzuentwickeln".

Viele Organisationen, die sich für die Menschenrechte und die Medienfreiheit einsetzen, waren vom ersten Entwurf an gegen das neue Gesetz. Die Global Network Initiative, eine Koalition von Nichtregierungsorganisationen, Akademikern, Investoren und Unternehmen, die sich für die Meinungsfreiheit und Privatsphäre im Netz einsetzt, sagte, das Gesetz würde Entscheidungen über die Meinungsfreiheit an private Unternehmen auslagern. In einem offenen Brief an acht EU-Kommissare sagte eine Gruppe von sechs zivilgesellschaftlichen Organisationen und Industrieverbänden, das Gesetz würde der Meinungsfreiheit im Netz massiv schaden, da es Unternehmen dazu ermutigen würde, gemeldete Inhalte zu löschen. Die britische Menschenrechtsorganisation Article 19, die sich für die Meinungsfreiheit einsetzt, kritisierte das Gesetz, weil es die Meinungsfreiheit in Deutschland massiv beeinträchtige und schon jetzt ein gefährliches Vorbild für andere Länder sei.

In einer breiten Allianz von Wirtschaftsverbänden, netzpolitischen Vereinen, Bürgerrechtsorganisationen und Rechtsexperten hat der DPV stellvertretend für das Journalistenzentrum Deutschland frühzeitig die Deklaration für Meinungsfreiheit unterzeichnet. Seitdem haben DPV und bdfj Politik und Öffentlichkeit immer wieder auf die negativen Auswirkungen für die Meinungsfreiheit hingewiesen. Die Berufsverbände werden sich auch in Zukunft dahingehend engagieren, dass diese Verordnung wieder außer Kraft tritt.

Der UN-Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Meinungsfreiheit, David Kaye, sagte, der Gesetzentwurf sei nicht im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards. Die Regierung verteidigte daraufhin das Gesetz und zitierte hierbei Änderungen an dem Entwurf, den Kaye geprüft hatte, so etwa eine größere Flexibilität bei den Fristen, um Inhalte zu entfernen. Zudem wurde auf die „Einrichtung der regulierten Selbstregulierung" verwiesen, um komplexe Fälle zu prüfen. Kayes Hauptsorge, das Gesetz würde die Verantwortung zur Regulierung der Meinungsfreiheit auf private Unternehmen übertragen, bleibt jedoch weiter bestehen.

Mit dem NetzDG untergräbt Deutschland die Meinungsfreiheit im eigenen Land. Das Gesetz ist auch ein beunruhigendes Vorbild für andere Länder, welche die künstlerische Freiheit, Gesellschaftskritik, politischen Aktivismus oder unabhängigen Journalismus unterdrücken wollen. Es ist höchst problematisch, wenn Unternehmen in demokratischen Staaten gezwungen werden, Zensur für die Regierung zu betreiben. Passiert dies in Ländern ohne einen starken Rechtsstaat, dann ist das höchst gefährlich. ▶

Foto: katatonia82

Nur etwa 60 Bundestagsabgeordnete (von 630) verabschiedeten am 30. Juni 2017 mit einer Mehrheit aus Stimmen der Regierungsfraktionen das Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Die Partei Die Linke und eine Unionsabgeordnete stimmten dagegen, die Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich

Ein mangelhaftes Gesetz

Gemäß dem NetzDG müssen Unternehmen mit mehr als zwei Millionen registrierten Nutzern in Deutschland ein effektives und transparentes Verfahren einführen, um Beschwerden zu mutmaßlich rechtswidrigen Inhalten erhalten zu können und zu prüfen. „Offensichtlich rechtswidrige Inhalte" müssen grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Beschwerde gesperrt oder entfernt werden. Sollten weitere Ermittlungen nötig sein, haben sie bis zu einer Woche und unter Umständen auch länger Zeit. Besonders komplexe Fälle können die Unternehmen an eine von der Industrie finanzierte, aber von der Regierung anerkannte Einrichtung verweisen, die ihrerseits innerhalb von sieben Tagen über die Rechtswidrigkeit des gemeldeten Inhalts entscheiden muss. Die Regierung hat bislang noch keine Kriterien für die Anerkennung einer solchen Einrichtung festgelegt und kann diese auch nach Belieben ändern.

Die Unternehmen müssen die Nutzer über alle Entscheidungen informieren, die aufgrund von Beschwerden getroffen wurden, und diese auch begründen. Das Gesetz sieht jedoch keine gerichtliche Aufsicht und keine rechtlichen Widerspruchsmöglichkeiten vor, sollten Nutzer mit einer Entscheidung der Unternehmen oder der Prüfeinrichtung nicht einverstanden sein, bestimmte Inhalte zu sperren oder zu entfernen.

Gemäß dem neuen Gesetz kann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Geldstrafen von bis zu fünf Millionen Euro gegen Einzelpersonen und bis zu 50 Millionen Euro gegen Unternehmen verhängen, die kein entsprechendes Überwachungssystem einführen oder den im Gesetz geforderten Halbjahresbericht zu ihren Aktivitäten nicht veröffentlichen. Die Höhe der Geldstrafe hängt von der Schwere des Verstoßes und der Nutzeranzahl der jeweiligen Plattform ab. Das Ministerium hat jedoch noch keine detaillierte Staffelung veröffentlicht.

Reaktionen der Unternehmen

Um nicht gegen das neue Gesetz zu verstoßen, haben soziale Medien neue Mechanismen eingeführt, um mutmaßlich rechtswidrige Inhalte zu melden. Zudem gibt es nun Angestellte, die diese Berichte prüfen. Diese neuen Prüfer verstärken die Teams, die bis jetzt bereits die Aufgabe hatten, die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu überwachen.

Google, zu dem YouTube gehört, kündigte im Dezember 2017 an, die Zahl der Mitarbeiter, die prüfen, ob Inhalte gegen die Richtlinien des Unternehmens verstoßen, auf über 10 000 aufzustocken.

Facebook gab Human Rights Watch gegenüber an, 10 000 sogenannte Content Reviewers weltweit zu beschäftigen. Diese seien entweder direkt bei Facebook oder durch Subunternehmer angestellt und arbeiteten unter anderem in zwei Zentren in Deutschland. Ihre Aufgabe ist es hauptsächlich, Verstöße gegen die Community Standards zu überwachen. Doch sie prüfen ebenso Verstöße gegen das NetzDG.

> Regierungen auf der ganzen Welt beabsichtigen, die Meinungsfreiheit im Netz einzuschränken, indem sie soziale Medien zwingen, als ihre Zensoren zu agieren.

Beide Unternehmen, wie auch Twitter, haben spezielle Meldeformulare für das NetzDG. Sie sollen dabei helfen, potenzielle Verstöße gegen das Gesetz zu prüfen und Daten für die vorgeschriebenen Halbjahresberichte zu sammeln.

Ein entscheidender Unterschied zwischen dem Melden eines Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen und eines Verstoßes gegen das NetzDG besteht im Widerspruchsrecht. Bei Ersterem bieten Facebook, YouTube und Twitter den Nutzern die Gelegenheit, einer Entscheidung des Unternehmens zu widersprechen. Bei einem Verstoß gegen das neue Gesetz sind die Unternehmen jedoch nicht verpflichtet, ein Widerspruchssystem einzurichten, und haben dies bislang auch nicht getan.

Dominoeffekt

Das Gesetz hat einen Präzedenzfall geschaffen, der besondere Aufmerksamkeit verdient. Regierungen auf der ganzen Welt beabsichtigen, die Meinungsfreiheit im Netz einzuschränken, indem sie soziale Medien zwingen, als ihre Zensoren zu agieren. Die folgenden Beispiele verdeutlichen dies:

- In Singapur, einem Land, in dem Gesetze bereits häufig zur Einschränkung der Meinungsfreiheit genutzt werden, zitiert die Regierung das deutsche Gesetz als positives Beispiel, da es Mittel und Wege vorschlage, gegen Fake News vorzugehen.
- Auf den Philippinen wurde im Kongress im Juni der Act Penalizing the Malicious Distribution of False News and Other Related Violations eingebracht, der auf das NetzDG verweist. Dieser Entwurf schlägt Geldstrafen für soziale Medien vor, die Falschmeldungen oder falsche Informationen nicht „innerhalb eines angemessenen Zeitraums" entfernen. Den verantwortlichen Einzelpersonen soll eine Gefängnisstrafe drohen. Der Gesetzentwurf liegt derzeit dem Ausschuss für öffentliche Informationen und Medien vor und ist eine der Maßnahmen, die derzeit in einer Anhörung des philippinischen Senats diskutiert werden, um Fake News zu bekämpfen.

■ In Russland hat die regierende Partei Einiges Russland zwei Gesetzentwürfe zur Regulierung von Online-Inhalten bei der Duma eingereicht. Mit direktem Bezug auf das NetzDG fordert einer dieser Entwürfe soziale Plattformen mit mehr als zwei Millionen registrierter Nutzer sowie andere „Organisationen zur Informationsverbreitung" in Russland dazu auf, bestimmte rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde zu entfernen. Zu diesen Inhalten gehören Kriegspropaganda oder Inhalte, die zum Hass aufgrund von Nationalität, Rasse oder Religion aufrufen, welche die Ehre, die Würde oder den Ruf einer Person schädigen oder deren Verbreitung gegen öffentliches Recht oder Strafrecht verstößt. Das zweite Gesetz sieht eine Geldstrafe von drei bis fünf Millionen Rubel (circa 40 000 bis 70 000 Euro) für Einzelpersonen und 30 bis 50 Millionen Rubel (circa 400 000 bis 700 000 Euro) für Unternehmen vor, sollten rechtswidrige Inhalte nicht entfernt werden. Der erste Entwurf befindet sich zurzeit in der ersten Anhörungsphase, der zweite wird derzeit noch geprüft.

■ In Venezuela hat die regierungstreue verfassunggebende Versammlung am 8. November das Anti-Hate Law for Peaceful Coexistence and Tolerance verabschiedet. Neben anderen Bestimmungen, welche die Meinungs- und Versammlungsfreiheit einschränken, sieht das Gesetz hohe Geldstrafen für soziale Medien vor, die Inhalte nicht innerhalb von sechs Stunden entfernen, die „zu Krieg anstiften oder zum Hass aufgrund von Nationalität, Rasse oder Religion oder aus anderen Gründen anstacheln".

■ In Kenia hat die Kommunikationsbehörde im Juli Richtlinien veröffentlicht, nach denen soziale Medien Nutzerkonten schließen müssen, über welche „unerwünschte politische Inhalte" verbreitet würden. Dies muss innerhalb von 24 Stunden geschehen, nachdem die entsprechenden Inhalte gemeldet wurden. Es ist jedoch noch niemand hierfür belangt worden. Unerwünschte Inhalte sind unter anderem politische Botschaften, die anstößig, menschenrechtsverletzend, beleidigend, irreführend oder obszön sind oder die eine blasphemische Sprache verwenden.

■ In Europa rief die EU-Kommission soziale Plattformen dazu auf, mehr Verantwortung zu übernehmen, rechtswidrige Inhalte zu identifizieren und zu löschen. So schlug sie unter anderem einen Verhaltenskodex für IT-Unternehmen vor. Die Regierungen Frankreichs und Großbritanniens haben einen gemeinsamen Aktionsplan ausgearbeitet, um Onlinematerial, das die Behörden als terroristisch, radikal oder hassmotiviert einstufen, effektiver zu identifizieren und zu löschen. Zu den Vorschlägen gehört es, Unternehmen dazu zu drängen, die Identifikation rechtswidriger Inhalte zu automatisieren und deren Sperrung und Entfernung zu beschleunigen. Zudem sollen die Unternehmen den Behörden Zugang zu verschlüsselten Inhalten gewähren.

■ In Großbritannien rief Premierministerin Theresa May große soziale Medien kürzlich dazu auf, mehr zu tun, um terroristische Inhalte zu identifizieren und zu löschen. Einer ihrer Minister forderte Steuerstrafen für Technologieunternehmen, die entsprechende Inhalte nicht umgehend löschen oder der Regierung den Zugang zu verschlüsselten Nachrichten verweigern. ■

Wenzel Michalski *ist seit 2010 Deutschland-Direktor von Human Rights Watch. In dieser Rolle ist er vor allem für die politische Arbeit mit der Bundesregierung und die Medienarbeit im deutschsprachigen Raum verantwortlich. Davor war er mehr als 20 Jahre Journalist. Michalski hat Geschichte und Politik an der Universität Hamburg studiert.*

IMPRESSUM

Herausgeber
Journalistenzentrum Deutschland
Trägerverbände sind der DPV Deutscher Presse Verband – Verband für Journalisten sowie die bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten. Der DPV ist die tariffreie Spitzenorganisation der hauptberuflichen Journalisten in Deutschland. Die bdfj ist die größte Interessenvertretung exklusiv für zweitberuflich tätige Journalisten in Deutschland.

Redaktion
Journalistenzentrum Deutschland
Red. journalistenblatt
Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040/8 99 77 99
Fax 040/8 99 77 79
redaktion@journalistenblatt.de
www.journalistenblatt.de

Chefredaktion
Christian Laufkötter
Stellv. Chefredakteur
Guido M. Sdrenka
Ständige redaktionelle Mitarbeiter
Walther Bruckschen, Mirjam Büttner, Martina Haan, Nicole Herrmann, Olaf Kretzschmar, Gabriele Krink, Shams Ul-Haq, Christian Zarm. Freie Redakteure sind in ihren jeweiligen Artikeln gekennzeichnet.

Mantelproduktion Verlag
Berliner Journalisten Verlagsgesellschaft
Schönhauser Allee 122
D-10437 Berlin
Tel. 030/28 50 43 33
Fax 030/28 50 43 34

Fotos
siehe jeweiliger Bildnachweis.

Mediadaten
Das Medienmagazin journalistenblatt veröffentlicht keine gewerblichen Werbeanzeigen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand
Hamburg

V.i.S.d.P.
Andreas Christensen

Erscheinungstermine
Das Medienmagazin journalistenblatt erscheint jedes Jahr im Februar, Mai, August und November. Bei besonderen Anlässen kann der Erscheinungstermin abweichen.

Bezug/Preis
Der Bezug ist in der Mitgliedschaft von DPV und bdfj ohne Aufpreis enthalten. Adressänderungen sind den Berufsverbänden bitte umgehend mitzuteilen.

Archiv und Nachbestellung
Unter www.journalistenblatt.de sind alle Ausgaben des Medienmagazins archiviert und, wenn nicht vergriffen, für Mitglieder als Print kostenfrei nachbestellbar.

www.journalistenblatt.de

Die Veröffentlichungen externer Autoren geben nicht unbedingt die Meinung von Redaktion und Herausgeber wieder. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte oder Bilder und Illustrationen kann keine Haftung übernommen werden. Der Nachdruck ist, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion gestattet.

Tor Browser

Der Standard für das anonyme Internet

Von Albrecht Ude

Ein Webbrowser reicht heute nicht mehr. Wer weitestgehend unerkannt im Internet unterwegs sein will oder sich im „Darknet" umsehen möchte, braucht die passende Zugangssoftware, den Tor Browser. Die Installation ist auch für Einsteiger geeignet, gratis und legal ist das Ganze sowieso.

Das Problem ist alt: Eine berühmte Karikatur, die schon 1993 in der Zeitschrift *The New Yorker* erschien, zeigt zwei Hunde, von denen einer am Computer sitzt, die Pfoten auf der Tastatur, während der andere ihm staunend-bewundernd zusieht. Die Bildunterschrift „On the Internet, nobody knows you're a dog" ist zum geflügelten Wort geworden, die Karikatur hat gar einen eigenen Eintrag in verschiedenen Sprachversionen der Wikipedia.

Die Strichzeichnung thematisiert zwei Aspekte des Internet: erstens den demokratisierenden Effekt, Hierarchien zu brechen. Jede und jeder kann mit jedem reden, Vorzimmer gibt es keine. Und zweitens die Anonymität derer, die im Internet unterwegs sind, kommunizieren und interagieren. Das ist schon lange nicht mehr so. Bis etwa 1993 war das Internet ein Kommunikationswerkzeug für Wissenschaftler und Ingenieure. Man begegnete sich mit Respekt und heute unglaublich groß scheinender Solidarität. Shitstorm? Ein Fremdwort: Wer Hate-Speech verbreitete, wurde umgehend von seinem Admin gesperrt. Sicherheitsüberlegungen spielten kaum eine Rolle, solange nur die Dienste der Kommunikation funktionierten. Die damaligen Bandbreiten wären heute lächerlich.

Das änderte sich mit der Erfindung des World Wide Web 1991 am CERN in Genf. Nur zur Erinnerung, damit das nicht überlesen wird: Das ist in Europa, in der Schweiz, nicht im Silicon Valley, nicht an der Wall Street! Aber mit der rasanten Verbreitung des WWW kam es eben genau dort an: Geschäftsmodelle wurden entwickelt, Computerviren in die Welt beziehungsweise ins Netz gesetzt, Spam-Mails verschickt, in jüngster Zeit wurden Daten, Nutzerdaten, als handelbares Gut entdeckt: Das Internet ist im Kapitalismus angekommen oder, richtiger, vom Kapitalismus gefressen worden. Dazu kommt spätestens seit den Anschlägen vom 9. September 2001 ein immer größer werdendes Ausmaß staatlicher Überwachung. Vieles ist verloren gegangen, viele Chancen sind verspielt worden. Aus kapitalistischem Blickwinkel könnte man noch anmerken: Viel Kapital ist verbrannt worden, noch mehr Kapital ist in die falschen Hände geraten.

In Zeiten, in denen Daten der Nutzer, und sei es deren banales Surfverhalten, zur geldwerten Ware geworden sind, für die einige buchstäblich über Leichen gehen, ist Anonymität keine Selbstverständlichkeit mehr. Die Nutzung der Daten über die Surfer ist nichts irgendwie Abstraktes, das irgendwo im Hintergrund geschieht, sondern es beeinflusst jeden Tag die unmittelbare Realität jedes Nutzers. Das gesamte Ausmaß abzusehen ist schwierig, aber ein Beispiel kann sich jeder leicht ansehen.

Es genügt, bei einer Allerweltssuchmaschine wie Google oder Bing das Wörtchen „pizza" einzugeben. Dass die dann angezeigte Ergebnisseite von Werbung nur so wimmelt, ist klar und auch legitim, denn die bekannten Suchmaschinen sind

Foto: fotolia/kaiskynet, fotolia/RAM, Montage

in Wirklichkeit Werbeagenturen – sie leben vom Anzeigenverkauf. Zumal die Anzeigen als solche gekennzeichnet sind (so wenig deutlich, wie das gerade noch legal ist). Dass die „echten" Treffer mit reichlichem Einsatz von Suchmaschinen„optimierung" gedopt sind, erkennt man erst auf den zweiten Blick. Bei Google gelingt es denen, die Webseiten bei Suchmaschinen unter die ersten, wirtschaftlich lohnenden Treffer bringen wollen, sogar, den Wikipedia-Eintrag zu dem würzig belegten Fladenbrot auf die zweite Seite zu verdrängen. Hinter dieser Leistung stecken viel Hirnschmalz, Erfahrung und noch mehr Geld (das die Kunden ihren Suchmaschinenoptimierern zahlen, nicht an Google, wohlgemerkt!).

Was aber schon auf den ersten Blick auffällt, ist die eingeblendete Karte. Sie zeigt Pizzerien und Lieferdienste in der Nähe, oft aufs Stadtviertel genau. Das heißt nichts anderes, als dass die Suchmaschine weiß, von wo aus der Nutzer nach „pizza" gesucht hat. Auch ohne dass dieser das eigens angegeben hat. Dahinter steht ein Servicegedanke: Wer nach Pizza sucht, will wahrscheinlich eine essen gehen oder sich liefern lassen, also sind Links aus der Nähe sinnvoll, damit das Brot aus belegtem Hefeteig nicht kalt wird. Man kann das als eine Art fürsorgliche Überwachung bezeichnen, die nur stattfindet, damit die Geschäfte besser laufen. Aber wirklich wollen muss man das nicht, schon gar nicht so unbemerkt.

Um es einmal ganz basismäßig und etwas technisch zu erklären: Wer „ins Internet geht", arbeitet an einem Computer, dem ein Access-Provider eine IP-Adresse zugewiesen hat, eine Internet Protocol-Adresse. Das Netz ist ein Verbund von Rechnern, die über das Internet Protocol kommunizieren, jeder teilnehmende Rechner hat eine (für diesen Moment) eindeutige IP-Adresse. Viele Rechner, zum Beispiel Webserver, haben „statische" Adressen, die sich nicht ändern. Viele Computer von Nutzern haben dagegen „dynamische" – ihr Netzprovider vergibt sie für die Dauer der Sitzung. Ist die beendet, kann dieselbe Adresse einem ganz anderen Nutzer zugewiesen werden. Ermittler brauchen daher immer die IP-Adresse und die Nutzungszeit, um Personen ermitteln zu können. Wenn etwa die Kundenliste eines Waffenhändlers im Netz in ihre Hände fällt, haben sie diese Angaben. Sie müssen dann herausfinden, welchem Provider die Adressen gehören und dort nachfragen, welcher ihrer Kunden zum fraglichen Zeitpunkt die IP-Adresse nutze. Normale Ermittlungsarbeit.

Wenn man eine Webseite, zum Beispiel eine Suchmaschine, aufruft, kennt deren Server die eigene IP-Adresse. Das muss er auch, denn sonst könnte er die verlangte Webseite ja nicht an den eigenen Browser ausliefern. Nun sind IP-Adressen nicht einfach nur Nummern, sondern sie sind kontingentiert, ähnlich wie Telefonnummern. Wenn die im Telefon angezeigte Nummer des Anrufers mit +4930 beginnt, ist gleich erkennbar, dass jemand aus Deutschland (Landeskennung +49), Berlin (Vorwahl 30), anklingelt. Aus der IP-Adresse geht hervor, wo der entsprechende Netzknoten steht. Dann einzublenden, welche Pizzerien in der Nähe sind, ist einfach. Ebenso einfach ist es, aus der Ortsangabe auf die vermutliche Bonität des Surfers zu schließen und dementsprechend den Preis zu gestalten – da ist die Ausforschung schon weniger fürsorglich.

> Der Datenverkehr wird nicht nur einmal, sondern dreimal umgeleitet und dabei auch jedes Mal verschlüsselt. Das lässt sich nur überwachen, wenn jemand gleichzeitig Zugriff auf alle drei in Kette geschalteten Tor-Server hat.

Anonymität (beim Surfen) bedeutet, technisch gesagt, die eigene IP-Adresse zu verschleiern. Das geht, indem man einen Rechner, einen sogenannten Proxy-Server dazwischenschaltet. Solche Angebote gibt es zuhauf. Man gibt dort einfach ein, welche Seite man aufrufen möchte, der Proxy erledigt das und übermittelt einem die Webseite – wobei der aufgerufene Webserver eben die Daten des Proxyservers bekommt, nicht die des Anschlussinhabers.

Wirklich sicher ist das nicht: Denn die eigenen Daten sind dann eben beim Proxy. Kann man dessen Betreiber vertrauen? In den meisten Fällen weiß man das nicht.

Tor stinks

Eine wirklich sichere Methode zum anonymen Browsen ist der Tor Browser. Das ist sozusagen geheimdienstlich bestätigt, seit Edward Snowden eine NSA-Präsentation mit dem Titel „Tor stinks" veröffentlichte. Darin stellt die NSA klar, dass sie zwar mit manueller Analyse (also zeitraubender Handarbeit, nicht automatisiert!) einige Tor-Nutzer enttarnen könne, aber nicht „on demand". Zufallsfunde also.

Das liegt an der besonderen Architektur des Tor-Netzes (siehe auch **journalistenblatt** 1-18): Der Datenverkehr wird nicht nur einmal, sondern dreimal umgeleitet und dabei auch jedes Mal verschlüsselt. Das lässt sich nur überwachen, wenn jemand gleichzeitig Zugriff auf alle drei in Kette geschalteten Tor-Server hat. Das dürfte sehr unwahrscheinlich sein – wie gesagt, NSA-bestätigt.

Tor works

Welchen Browser verwenden Sie denn? Google Chrome, Safari, Mozilla Firefox, Microsoft Edge, Opera oder noch andere? Egal! Wenn Sie jetzt nur einen Namen nennen können, machen Sie einen schweren Fehler! Mindestens zwei Browser sollten Sie am Start haben und flüssig bedienen können. Warum? Um etwas weniger ausgeforscht zu werden. Google, Facebook und andere sammeln über Sie Informationen. Immer wenn Sie surfen, nicht nur, wenn Sie auf Google oder Facebook sind.

Google liefert vielen Webseiten die Schriftarten (Google Fonts) oder analysiert kostenfrei deren Nutzung (Google Analytics) – viele Betreiber von Webseiten setzen diese Gratisangebote gedankenlos ein. Aber jedes Mal, wenn Sie eine solche Webseite, die dem Anschein nach nicht das Geringste mit Goolge zu tun hat, aufrufen, landen Ihre Daten bei Google. Genauso beim Like-Button von Facebook. Nicht erst, wenn Sie den klicken, sondern jedes Mal, wenn Sie diesen auch nur sehen, sind Ihre Daten zu Facebook gewandert.

Schon allein deswegen ist die abwechselnde Nutzung von zwei Browsern empfehlenswert. Einer für das „normale" Durchstöbern des Netzes, einer, um soziale Netze wie Facebook zu besuchen. Wird in meinem Surf-Browser (zum Beispiel Firefox) ein „Like" angezeigt, bekommt das der Browser, den ich für Facebook nutze (zum Beispiel Chrome) nicht mit. Und Facebook daher auch nicht. Gegen Googles Spionageangebote hilft der PrivacyBadger von der Electronic Frontier Foundation (EFF). Man kann steuern, wo die eigenen Daten landen und ausgewertet werden. Und das sollte man selbstbewusst tun: Chrome, Edge, Safari, ▶

Erster Schritt: Der Tor-Browser stellt eine Verbindung zu den Tor-Knotenpunkten her

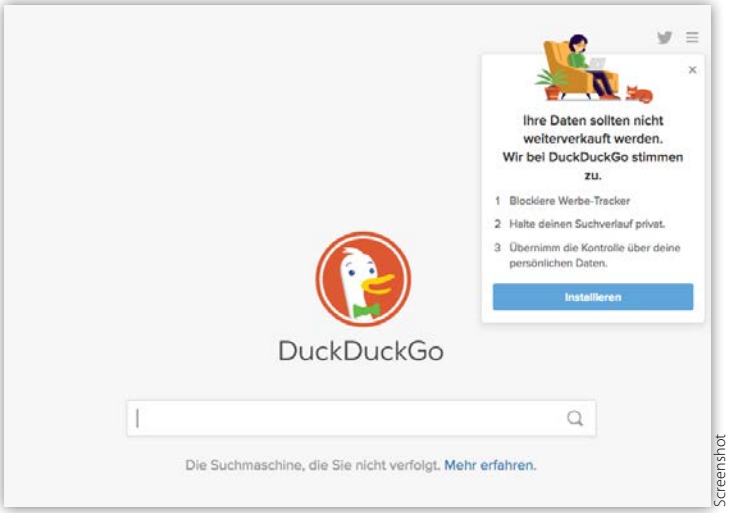

Screenshot

Die Suchmaschine DuckDuckGo liefert Google-basierte Ergebnisse, speichert aber keine persönlichen Daten

Firefox, Opera, Vivaldi und andere mehr – die Auswahl ist groß.

Und neben zwei Browsern für das tägliche Tun (einen für die Datenkraken, einen für das unbeschwerte Surfen) sollte man noch einen dritten haben: den Tor Browser, wenn man mal wirklich unbeobachtet sein will.

Tor installieren

Herunterladen kann man den Tor Browser auf der Seite torproject.org, das ist die offizielle Homepage des Projekts. Diese Website ist in einigen Ländern blockiert, zudem möchten manche Nutzer nicht, dass diese Website in ihrer Surf-Chronik auftaucht (was durchaus verständlich ist). Das ist ein leicht lösbares Problem: Das Tor-Projekt selbst bietet einen Download per E-Mail an, den „GetTor robot". Man schreibt einfach eine E-Mail an die Adresse gettor@torproject.org, in der Mail sollte nur das Wort „windows", „linux" oder „osx" (für das Betriebssystem Mac OS X) stehen, je nachdem, welche Version des Programms man haben möchte. Das kommt dann umgehend auf diesem Weg.

Ebenso reicht eine einfache Suchmaschinenabfrage nach „torbrowser-install", um haufenweise sogenannte Mirror-Sites zu finden, von denen das Programm gratis geladen werden kann – darunter auch deutschsprachige Fachzeitschriften. Die aktuelle Programmversion ist 7.5, von der es verschiedene Sprachversionen gibt, darunter auch eine auf Deutsch.

Nach Auswahl der gewünschten Sprache und des Betriebssystems wird eine Datei auf den eigenen Rechner übertragen, die Installationsdatei. Selbstverständlich kann man die auch in einem Internetcafé herunterladen und dann auf einen Stick überspielen.

Zur Installation dieser Datei muss man Administratorenrechte haben. Dann reicht der übliche Doppelklick. Danach wird man nach der gewünschten Sprache (für die Installation) gefragt (Deutsch wird angeboten), außerdem kann man das Verzeichnis auswählen, in welches das Programm installiert wird. Und das war's dann auch schon.

Der Tor Browser besteht aus einer speziellen Version des Firefox-Browsers (Extended-support release, ESR, derzeit Version 52.6.0 32-Bit), vorinstalliert sind die Addons HTTPS Everywhere, NoScript und Torbutton. Die voreingestellte Suchmaschine ist DuckDuckGo. Das ist eine sinnvolle Kombination. HTTPS Everywhere versucht immer, HTTPS-verschlüsselte Verbindungen beim Surfen im Web aufzubauen; unverschlüsselte http-Verbindungen werden nur akzeptiert, wenn es nicht anders geht. NoScript blockiert all die Javascripts auf Webseiten, die möglicherweise die Anonymität des Nutzers unterhöhlen möchten. DuckDuckGo ist eine Suchmaschine, die ohnehin keine Nutzerdaten speichert.

Und schwupps ist man anonym im Netz unterwegs. Ein paar Hinweise sollte man allerdings schon beachten. Selbstverständlich kann man via Tor auf soziale Netze zugreifen. Facebook unterhält sogar einen Zugangspunkt im „Darknet". Wenn man sich dann dort einloggt, ist die Anonymität zumindest gegenüber dem Betreiber des Netzes dahin. Dennoch kann das sinnvoll sein, zum Beispiel in Ländern, die den normalen Zugriff auf Facebook oder andere Netze blockieren.

Aber es gibt auch ein paar „echte" Einschränkungen: Torrent-Downloads und das Tor-Netz harmonieren nicht miteinander, weil Torrents die Proxy-Einstellungen ignorieren. Also entweder – oder, beides zusammen geht nicht.

Browser-Plugins wie Flash, RealPlayer, Quicktime und andere müssen draußen bleiben. Angreifer könnten diese Plugins nutzen, um die echte IP-Adresse aufzudecken.

Und schließlich: Dokumente, die man via Tor aus dem Netz zieht, wie etwa PDF- und DOC-Dateien, sollte man niemals öffnen, während der Tor Browser genutzt wird. Sie könnten einen Schadcode enthalten, der dann ebenfalls die eigene IP-Adresse verrät und die schützende Anonymität aushebelt.

Hyperlinks:

On the Internet, nobody knows you're a dog
https://en.wikipedia.org/wiki/On_the_Internet,_nobody_knows_you%27re_a_dog

"Tor Stinks" Presentation – Edward Snowden
https://edwardsnowden.com/docs/doc/tor-stinks-presentation.pdf

Privacy Badger – Electronic Frontier Foundation
https://www.eff.org/privacybadger

Albrecht Ude *ist Journalist, Researcher und Recherche-Trainer. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte sind die Recherchemöglichkeiten im Internet. www.ude.de*

THEY ARE COMING TO THE

Trevor Ncube
Alpha Media Holdings (AMH)
Chairman

Joan Chirwa
The Mast
Editor-in-Chief and CEO

Muhammadu Buhari
President of the Federal Republic of Nigeria

WORLD CONGRESS
I·P·I

ABUJA, NIGERIA
21-23 June 2018

www.ipiworldcongress.com

Gwen Lister
Namibia Media Trust
Executive Chairperson

Why Good Journalism Matters

QUALITY MEDIA FOR STRONG SOCIETIES

Virginia Pérez Alonso
Público
Co Editor-in-Chief

John Momoh
Channels Media Group
Chairman and CEO

Kadaria Ahmed
Daria Media Nigeria Ltd
Executive Director

John Daniszewski
The Associated Press
Vice President

Matthew Caruana Galizia
ICIJ
Investigative Journalist

HOW ABOUT YOU?

Special rate of €250 for Journalistenblatt readers

Rafael Marques de Morais
Maka Angola
Founder and Director

Anas Aremeyaw Anas
Tiger Eye Foundation
Undercover Journalist

Contact
smorales@ipi.media
to register

DSGVO

Gefahr für die Meinungs- und Informationsfreiheit

Von Jan Mönikes

Hundert sind es dann doch nicht geworden: In 99 Artikeln regelt die neue Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, wie Konzerne, Behörden aber auch Vereine mit persönlichen Daten umgehen müssen. Das Werk macht den Umgang nicht einfach und birgt Gefahren in sich, denen dringend begegnet werden muss. Bleibt der Gesetzgeber in Deutschland jedoch weiterhin so untätig wie bisher, wird die DSGVO in Deutschland eine Zäsur für alle Bereiche der professionellen Kommunikation bedeuten, soweit diese nicht dem Presseprivileg unterliegen.

Moderne Öffentlichkeitsarbeit ist seit dem Eintritt in das Internetzeitalter längst mehr als die Beantwortung von Medienanfragen oder der Versand von Mitteilungen an Redaktionen, in der Hoffnung, dass die Botschaft dort zur Nachricht wird: Im Gleichschritt mit den fundamentalen Veränderungen, denen die Medien durch die Digitalisierung unterworfen sind, bedienen Kommunikationsabteilungen im staatlichen und privatwirtschaftlichen Bereich, aber besonders auch in politischen Organisationen, längst auch reichweitenstark eigene Kanäle und produzieren vielfältige eigene, meinungsbildende Inhalte. Die Grenzen zwischen PR und Journalismus verschwimmen, der Öffentlichkeitsarbeiter wird selbst zum Publizisten.

Rechtlich war dies bislang insoweit unproblematisch, als die Informations- und Meinungsfreiheit des Artikel 5 GG nicht nur Presse und Rundfunk schützt, sondern auch alle anderen Teilnehmer des „öffentlichen Meinungskampfes", auch wenn sie keine klassischen Journalisten sind und sich nicht für einen Verleger, sondern im Interesse einer Behörde, eines Unternehmens oder eines Tendenzbetriebs publizistisch betätigen.

Staatliche Institutionen, die selbst keine Grundrechtsträger sein können, stützen sich dagegen häufig allein auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das im Urteil vom 2. März 1977 die Bedeutung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit unterstrichen hat: Sie soll die Bürgerinnen und Bürger über entscheidende Sachfragen umfassend informieren. Denn nur so könne jeder Einzelne die getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschläge staatlicher Institutionen richtig beurteilen, sie billigen oder verwerfen (BVerfGE 44, 125 (164)).

Diese unmittelbar aus der Verfassung abgeleitete Erlaubnis zu staatlicher Public Relations hat den Gesetzgeber wohl auch verführt, Behörden nur in recht seltenen Fällen auf einfachgesetzlicher Ebene auch einen Auftrag zur Information der Öffentlichkeit als explizite Aufgabe zu übertragen und Grenzen der damit verbundenen (vorbereitenden) Tätigkeit zu bestimmen. Eine Ausnahme hiervon stellt beispielsweise § 2 Abs. 1 Nr. 12 BfRG dar, wonach es Aufgabe des Bundesinstituts für Risikobewertung ist, die Öffentlichkeit über Risiken gesundheitlicher Art sowie sonstige Erkenntnisse der Arbeit des Instituts zu unterrichten.

> Die Friktionen, die sich aufgrund des generellen „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt" im Datenschutzrecht gegenüber der Presse- und Meinungsfreiheit ergeben können, sind ein weithin erkanntes Problem.

Dass der Gesetzgeber so selten den mit Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit gebotenen qualifizierten Gesetzesvorbehalt geschaffen hat, ist umso bemerkenswerter, als der Umfang behördlicher Öffentlichkeitsarbeit heute weit über die Information der Bürger mithilfe der Presse und der Verbreitung amtlicher Informationen hinausgeht und – anders als noch 1977 – längst alle Behörden auf allen staatlichen Ebenen Öffentlichkeitsarbeit betreiben, die das Maß vergleichbar großer privater Institutionen deutlich übertrifft.

Ein grundsätzliches Problem

Die Friktionen, die sich aufgrund des generellen „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt" im Datenschutzrecht gegenüber der Presse- und Meinungsfreiheit und der Öffentlichkeitsarbeit ergeben können, sind ein weithin erkanntes Problem. Da das generelle Verbot im Datenschutz der generellen Presse- und Meinungsfreiheit diametral entgegensteht und nach Ansicht des BVerfG wegen der herausragenden Bedeutung der Kommunikationsfreiheit im Zweifel dort alles erlaubt sein soll, was nicht ausnahmsweise rechtlich verboten ist, besteht hier eine zwangsläufige Normenkollision, die allein durch Abwägung oder mit den Mitteln der „praktischen Konkordanz" nicht lösbar ist. In der Kombination mit Regelungen wie dem #NetzDG können sich daraus erhebliche Gefahren für die Meinungs- und Informationsfreiheit in Deutschland ergeben.

Der EU-Gesetzgeber hat bei Verabschiedung der DSGVO darauf reagiert, indem er die nationalen Gesetzgeber verpflichtet, durch Rechtsvorschriften den Datenschutz einerseits und die Informations- und Meinungsfreiheit andererseits „in Einklang zu bringen" (Art. 85 Abs. 1 DSGVO) und Ausnahmen oder Abweichungen zugunsten der Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Zwecken festzulegen (Art. 85 Abs. 2 DSGVO). Dies ist in Deutschland bislang jedoch – bezogen auf den Kommunikationsbereich – nicht geschehen und leider bisher auch nicht absehbar.

Nationaler Gesetzgeber regelt nur unzureichend

Die bislang bekannt gewordenen Gesetzentwürfe, mit denen die Länder, die in Deutschland für die Medienregulierung zuständig sind, ihre jeweiligen Datenschutzgesetze an die DSGVO anpassen, sehen immerhin allesamt Ausnahmevorschriften für die institutionelle Presse und den Rundfunk vor. Die Freiheit der Presse, für Berichterstattungszwecke personenbezogene Daten verarbeiten und veröffentlichen zu dürfen, soll nach dem Willen der Landesgesetzgeber somit wie bislang gewahrt bleiben, ohne dass der Betroffene dem mit anderen Instrumenten als dem bewährten Presse- und Persönlichkeitsrecht entgegentreten könnte. Dies geschieht, obwohl die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sich nachdrücklich dagegen ausgesprochen hatten, der Presse die vorhandenen Freiheiten zu erhalten.

Nur in wenigen Bundesländern sind darüber hinaus jedoch ausdrückliche Regelungen geplant, die auch für andere Bereiche meinungsbildender öffentlicher Publikation gelten können: So sieht beispielsweise § 13 des Entwurfes des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) eine dem Medienprivileg vergleichbare Beschränkung von Betroffenenrechten vor, um die Normkollision zwischen der Freiheit, in personenidentifizierender Weise öffentlich seine Meinung zu verbreiten, und diesbezüglich widersprechenden Ansprüchen, etwa auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung des Betroffenen, aufzulösen.

Nur in wenigen Bundesländern sind darüber hinaus ausdrückliche Regelungen geplant, die auch für andere Bereiche meinungsbildender öffentlicher Publikation gelten können.

Weitere Regelungen dringend erforderlich

Solche Ausnahmeregelungen wären jedoch noch umfassender und vor allem bundesweit einheitlich und vor allem dringend geboten:

Noch wurde offensichtlich kaum erkannt, dass die in der DSGVO vorgesehenen Erlaubnistatbestände für die meisten Konstellationen im Zusammenhang mit professioneller Öffentlichkeitsarbeit nicht ausreichen werden und es vielmehr einer eindeutigen gesetzgeberischen Willensbekundung auf nationaler Ebene bedarf, wenn die Abweichungsbefugnis aus Artikel 85 DSGVO für sämtliche heute mindestens vergleichbar relevanten Bereiche der Ausübung der freien Meinungsäußerung und des Informationszugangs zum Tragen kommen sollen.

Den bisherigen Bestand der Meinungs- und Äußerungsfreiheit zu sichern und als allgemeines Prinzip in den nationalen Datenschutzanpassungsgesetzen zu verankern, gebietet dabei schon unsere nationale Verfassung. Denn nach Artikel 5 GG steht die Meinungs- und Informationsfreiheit allen Menschen zu und ist nicht etwa nur ein Privileg der Presseunternehmen und Rundfunkanstalten. Schon von daher wäre es geboten, auch in solchen Bereichen die notwendigen Freiräume zu sichern, die ansonsten keinem der Anwendungsbereiche des Medienfachrechts zugeordnet werden können.

Den bisherigen Bestand der Meinungs- und Äußerungsfreiheit zu sichern und als allgemeines Prinzip in den nationalen Datenschutzanpassungs-Gesetzen zu verankern, gebietet dabei schon unsere nationale Verfassung.

BMJV bleibt bislang untätig

Anders als es zumindest teilweise auf Landesebene diskutiert wird, ist auf der Ebene des Bundes bislang jedoch nichts an entsprechenden Plänen bekannt geworden. Einige in direkten Gesprächen geäußerte Argumente aus dem hierfür federführenden Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV): Anpassungen des Medienrechts wären allein Sache der Bundesländer; weitere Anpassungen für die übrigen Bereiche der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 85 DSGVO wären nicht nötig; zudem seien weitreichende Ausnahmen für die Sicherung der Ausübung der Meinungsfreiheit außerhalb des Bereichs der Presse und des Rundfunks auch politisch von der Hausleitung nicht gewollt.

Mit Blick auf „Hate-Speech" und die Kritik von Datenschützern an Urteilen wie dem des BGH zum Bewertungsportal „Spick Mich" mögen solche Argumente manchem vielleicht sogar politisch nachvollziehbar erscheinen. Übersehen wird dabei aber: Ohne abgestimmtes Zusammenspiel von bundes- und landesrechtlichen Regelungen kann der Vorrang der DSGVO in Deutschland ansonsten dramatische Folgen für den gesamten Bereich moderner Öffentlichkeitsarbeit haben und damit viele für die Meinungsbildung relevante Aktivitäten – und auch den Staat und seine Institutionen selbst – in unerwünschter Weise beschränken.

Das sei hier nachfolgend an wenigen Beispielen skizziert:

DSGVO vs. KUG: Das Ende von „Zeitgeschichte" und „Versammlung"

Eines der ersten Opfer dieser gesetzgeberischen Untätigkeit werden die in Zeiten audiovisueller Kommunikation besonders relevanten Personenabbildungen und ihre Verbreitung im weltweiten Internet sein:

Die in der Praxis wichtigste Rechtsgrundlage zur Verbreitung von Aufnahmen etwa von Veranstaltungen, Versammlungen oder Events, bei denen zwangsläufig Personen in identifizierbarer Weise abgebildet und damit als „personenbeziehbares Datum" verarbeitet sind, ist das seit dem Jahr 1907 geltende Kunsturhebergesetz (KUG), dessen Grenzen durch eine umfängliche Rechtsprechung in Deutschland fein gezogen sind. § 22 KUG erlaubt – unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der Herstellung einer Aufnahme – die Verbreitung von Abbildungen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Betroffenen und ist insoweit dem Prinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt" im Datenschutz vergleichbar. ▶

Das KUG statuiert insbesondere in § 23 jedoch eine Reihe von praktisch höchst relevanten Ausnahmen von diesem Einwilligungserfordernis, da es zum Beispiel bei zeitgeschichtlichen Ereignissen, Events oder Versammlungen, insbesondere bei geschäftsunfähigen oder minderjährigen Personen, dem Verbreiter praktisch unmöglich ist, die ansonsten nötigen ausdrücklichen Einwilligungen in rechtssicherer Weise einzuholen beziehungsweise den Abgebildeten sicher zuzuordnen. Anders als in der Werbung und im Marketing, wo meist mit gecasteten und vertraglich verpflichteten Models gearbeitet wird und damit eine sichere Grundlage für die Verarbeitung der visuellen Daten existiert, machen die auf § 23 KUG beruhenden Abbildungen dabei den größeren Teil aus, der in der Öffentlichkeitsarbeit von Regierungen, Behörden, Parteien, Gewerkschaften, Vereinen, Verbänden, aber eben auch Unternehmen und anderen Institutionen tägliche Verwendung findet. Ohne die Ausnahmen in § 23 KUG wäre zum Beispiel das Foto vom Besuch einer Schulklasse bei einem Abgeordneten im Bundestag nicht öffentlich verwendbar.

Anders als bisher geht das KUG den Regelungen zum Datenschutz ab 25. Mai 2018 jedoch nicht mehr als „lex specialis“ vor, sondern wird fast vollständig von der DSGVO verdrängt.

Anders als bislang geht das KUG den Regelungen zum Datenschutz ab 25. Mai 2018 jedoch nicht mehr als „lex specialis“ vor, sondern wird fast vollständig von der DSGVO verdrängt (vergleiche dazu ausführlich: Klein in „Personenbilder im Spannungsfeld von Datenschutzgrundverordnung und Kunsturhebergesetz“, 2017). Damit aber dürfte in der Praxis das Recht zur Verbreitung einer Mehrheit der heute verwendeten Aufnahmen entfallen!

Die schlechte Nachricht, insbesondere für alle, die Kritik an der DSGVO schon grundsätzlich nicht gelten lassen wollen: Einen Ausweg hinsichtlich der negativen Folgen, die sich daraus für die Praxis der Öffentlichkeitsarbeit ergeben werden, lässt sich in der DSGVO selbst nicht finden. Vergleichbar typisierte Erlaubnistatbestände, wie sie zum Beispiel in § 14 Abs. 2 Nr. 5 BDSG in der noch bis zum 25. Mai 2018 geltenden Fassung (Verarbeitung allgemein zugänglicher Daten) oder im KUG vorhanden sind, bestehen dort schlicht nicht. Und außerhalb gesetzlicher Aufgabenerfüllung (zum Beispiel Fahndungsfotos der Ermittlungsbehörden) oder des als „berechtigt“ anerkannten Interesses der „klassischen“ Presse als „öffentlicher Wächter“, lassen sie sich – gerade bei weltweiter Verbreitung im Internet und insbesondere für behördliche Pressestellen – höchstens in ganz seltenen Ausnahmen konstruieren, auch wenn die Formulierungen des Art. 6 Abs. 1 e) oder f) DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 d) oder e) DSGVO falsche Hoffnungen wecken mögen.

Da zukünftig zudem jede freiwillige Einwilligung in digitale Aufnahmen und ihre Verbreitung – anders als heute – nach Art. 7 DSGVO jederzeit und völlig frei widerruflich ist, würde die Verwendung von Personenbildern im bisherigen Umfang ohne einen den Bestand des KUG vergleichbar sichernde nationale Gesetzesnorm somit ein zukünftig rechtlich kaum noch zu vertretendes Kosten- und Rechtsrisiko darstellen. Damit aber würde ein ganz großer Teil der Öffentlichkeitsarbeit, die Berichterstattung über öffentliche Veranstaltungen, Events und Aktionen, die mit eigenen Aufnahmen illustriert ist, auf den eigenen Kanälen im Internet entfallen.

Medienmonitoring war gestern

Unternehmen und Behörden, wie etwa das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA), investieren erhebliche Summen in die qualitative Auswertung von Nachrichten aus öffentlichen Quellen. Dieses geschieht – anders als noch vor einigen Jahrzehnten – heute längst nicht mehr durch das Lesen, Ausschneiden und Aufkleben von Zeitungsartikeln auf Papier und ihre Zuordnung in physische Akten zu Personen oder Sachverhalten, sondern durch computergestützte Auswertung digital zugelieferter Medieninhalte. Aufgrund des Umfangs der Nachrichten inzwischen häufig durch Monitoring-Systeme, die sich bald schon an so etwas wie „künstliche Intelligenz“ annähern werden.

Hier findet somit täglich etwas statt, was in der Terminologie des Datenschutzes als „Profiling“ zu bewerten sein dürfte und besonders im politischen Kontext sogar „sensible Daten“ im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO umfasst. Letztere dürften jedoch beispielsweise nach Abs. 9 Abs. 2 e) DSGVO überhaupt nur noch verarbeitet werden, soweit es sich „auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat“, bezieht. Eine „Selbstoffenbarung“ aber dürfte – beispielsweise bei einer Berichterstattung über einen von der Presse aufgedeckten Skandal – regelmäßig nicht vorliegen.

Aber, selbst wenn man die Verarbeitung dennoch als gestattet ansehen will, bei Behörden beispielsweise durch eine weite Auslegung des § 3 BDSG-neu in Verbindung mit der Öffentlichkeitsarbeits-Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 5 GG: Weil für die Presse vergleichbare Ausnahmen fehlen, werden öffentliche wie nichtöffentliche Pressestellen solche Informationen zur künftigen Verwendung nicht mehr so frei wie heute speichern dürfen.

Einen tiefen Einschnitt dürften etwa Art. 13 und 14 DSGVO für die Praxis bedeuten. Danach besteht – selbst wenn ausschließlich öffentliche Quellen ausgewertet werden – eine umfassende Informations- und Aufklärungspflicht des Betroffenen, von der nur in engen, für Kommunikationsabteilungen oder auch staatlichen PR-Stellen meist nicht nachvollziehbaren Gründen abgewichen werden kann.

Unternehmen und Behörden, wie etwa das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA), investieren erhebliche Summen in die qualitative Auswertung von Nachrichten aus öffentlichen Quellen.

Selbst wenn man den damit verbundenen bürokratischen Aufwand nicht scheut, werden durch die DSGVO aber weitere Rechte des so zu Informierenden eröffnet, die insbesondere im „öffentlichen Meinungskampf“ zu unerwünschten Ergebnissen führen können. Dem Funktionär einer Partei würde etwa in diesem Feld durch das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung oder das „Recht auf Vergessenwerden“ Instrumente an die Hand geben, den Datenschutz als Mittel zur Unterdrückung ihm unpassender Investigation oder öffentlicher Stellungnahme zu missbrauchen, weil etwa die konkurrierende Partei oder gesellschaftliche Organisation nicht der klassischen Presse zuzurechnen ist und daher keine der Presse entsprechende Privilegierung für sich beanspruchen kann.

Hierfür erforderliche Ausnahmen von den Betroffenenrechten könnten durch den nationalen Gesetzgeber durchaus erlassen werden. So können die Mitgliedstaaten zum Beispiel gemäß Art. 23

Abs. 1 e) DSGVO Beschränkungen der Betroffenenrechte zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, wozu bei richtiger Auslegung auch der Verantwortliche zählt, festlegen. Und auch aufgrund des schon erwähnten Art. 85 DSGVO könnte der nationale Gesetzgeber Ausnahmen und Abweichungen von den Betroffenenrechten zugunsten der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit erlassen. Dies wäre auch notwendig, wenn das bisherige Gefüge konkurrierender Interessen in sachgerechter Weise beibehalten werden soll. Allein: Es gibt derzeit keine Anzeichen dafür, dass der nationale Gesetzgeber solche durch den EU-Gesetzgeber verursachten Ungleichgewichte zulasten legitimer und für die Öffentlichkeitsarbeit notwendiger Datenverarbeitung abmildern wollen würde.

Behördliche Öffentlichkeitsarbeit: Auf welcher Grundlage eigentlich?

Der Vorranganspruch der DSGVO mit seinem generellen „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt" und das Schweigen des nationalen Gesetzgebers gefährden schließlich auch den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten umfassenden Informationsauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgern:

Da dem Staat in Ausübung öffentlicher Aufgaben der Rückgriff auf ein allgemeines legitimes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zur Rechtfertigung der Verarbeitung personenbezogener Daten verwehrt ist, verbleibt allein Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO. Danach ist die Verarbeitung von Daten erlaubt, wenn diese „für die Wahrnehmung einer Aufgabe" erfolgt, die im „öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde". Der Bundesgesetzgeber hat dieses mit § 3 BDSG neu insoweit noch weiter konkretisiert, als die Datenverarbeitung einer Behörde zulässig sein soll, „wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist".

Bezogen auf das Beispiel des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung wird man unschwer davon ausgehen dürfen, dass dieser Behörde schon vom Namen her Öffentlichkeitsarbeit als „Aufgabe" zugewiesen und auch, dass dem BPA dieses als dem Kanzleramt direkt unterstehendes Amt im vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Rahmen von der Bundesregierung „übertragen" werden sollte.

Allein: Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO ist für sich genommen keine ausreichende Erlaubnisnorm für die Beschränkung der weitreichenden Datenschutzrechte Dritter nach der DSGVO. Es bedarf vielmehr einer entsprechenden Rechtsnorm im nationalen Recht, aus der sich nicht nur diese Aufgabe und ihre Übertragung klar ergeben, sondern auch die damit für eine Behörde einhergehenden Befugnisse.

Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 44, 125 (164) allein dürfte dabei – auch nicht in Verbindung mit § 3 BDSG-neu – keine hinreichende Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO sein, da Richterrecht die Voraussetzungen, die die EU an die Ausgestaltung entsprechender Rechtsgrundlagen stellt, nicht erfüllt: Zwar ist der nationale Gesetzgeber in der Schaffung einer Rechtsgrundlage nach EU-Recht recht frei und können auch Rechtsverordnungen und Satzungen eine solche Rechtsgrundlage darstellen. Auch muss der Zweck der Datenverarbeitung nicht ausdrücklich geregelt sein. Bereits Erwägungsgrund 41 der DSGVO verlangt jedoch, dass die Rechtsgrundlage klar und präzise formuliert und ihre Anwendung vorhersehbar sein muss. Das Bundesverfassungsgericht hat aber weder zu Aspekten des Datenschutzes Stellung genommen, noch zu den seit 1977 veränderten Bedingungen moderner Öffentlichkeitsarbeit.

Hierfür erforderliche Ausnahmen von den Betroffenenrechten könnten durch den nationalen Gesetzgeber durchaus erlassen werden.

Bezogen auf eine (noch zu schaffende) Regelung für die Arbeit nicht nur des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, dürfte angesichts des Umfangs und der Erheblichkeit der eingesetzten Ressourcen besonders hinsichtlich der eigentlich von der DSGVO (streng) geschützten Daten auch bei Verarbeitung aus öffentlichen Quellen, aber auch schon nach der Wesentlichkeitslehre des BVerfG (vergleiche BVerfGE, 49, 89 – Kalkar) nunmehr die Notwendigkeit bestehen, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen der Datenverarbeitung für den gesamten Bereich der (staatlichen) Öffentlichkeitsarbeit durch ein formelles (Bundes-)Gesetz regelt. Ansonsten wird der Anspruch der DSGVO, dem Datenschutz Vorrang zu gewähren, im Zweifel voll greifen und würde das generelle Verbot der Verarbeitung von Daten auch aus öffentlichen Quellen zumindest für alle jene Behörden gelten, die nicht im Rahmen einer dezidierten gesetzlichen Regelung personenbeziehbare Daten aus öffentlichen Quellen erheben, verarbeiten und verbreiten müssen oder dürfen, wie es etwa ausdrücklich für Verfassungsschutz und Nachrichtendienste oder das BfR, nicht aber für die Onlinekommunikation von Pressestellen aller Arten von Behörden, gesetzlich geregelt ist.

Handelt der (Bundes-)Gesetzgeber nicht rasch, schadet er nicht nur sich selbst!

Die Untätigkeit der Gesetzgeber in Land und Bund mit Bezug auf moderne Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beschränkt also den Staat selbst in der Erfüllung seines Informationsauftrags, steht aber zugleich insgesamt dem Bedürfnis nach klaren und sozial adäquaten Regelungen für die gesamte moderne Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entgegen.

Des Schutzes vor widersprüchlichen, ansonsten viel zu leicht missbräuchlich nutzbaren Instrumenten der DSGVO bedürfen auch alle anderen Bereiche legitimer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im nichtstaatlichen Bereich. Überall dort, wo eine professionelle, dem modernen Journalismus entsprechende publizistische und recherchierende Tätigkeit stattfindet, sollten der institutionellen Presse und dem sonstigen Journalismus vergleichbare Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Besonders dringend sind entsprechende Normen zur Ausgestaltung des Art. 85 DSGVO im deutschen Recht – insbesondere in Bereichen wie dem KUG, wo es andernfalls für alle Beteiligten in der Praxis kaum noch rechtssicher möglich sein wird, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Information auszuüben. Handelt der Gesetzgeber hier nicht rasch, gefährdet er den Fortbestand aller Formen von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, wie wir sie heute in der Praxis kennen.

Jan Mönikes *ist auf IT- und Medienrecht spezialisierter Rechtsanwalt aus Berlin. Er ist als externer Datenschutzbeauftragter für Unternehmen und Verbände tätig und ehrenamtlich als Vice President des German Chapter der Internetsociety ISOC.de e. V.. Als Presserechtler und Justitiar des deutschen (BdP) und des europäischen (EACD) Pressesprecherverbandes berät er unter anderem Pressestellen im öffentlichen und nichtöffentlichen Sektor.*

DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung

Was jetzt zu beachten ist!

Von Olaf Kretzschmar

Deutschland gilt weltweit als eines der Länder mit den meisten Gesetzen und staatlichen Regelungen. Jetzt ist eine weitere hinzugekommen – die Datenschutz-Grundverordnung oder kurz DSGVO. Viel ist bereits geschrieben worden über das Für und Wider und die Notwendigkeit einer solchen Regelung.

Realität ist, dass jeder Einzelne zukünftig damit wird umgehen müssen, und insbesondere für Journalisten, die von Berufs wegen online mit Daten umgehen, ist es unabdingbar, sich über die Regelungen in den insgesamt 99 Artikeln und deren Relevanz für die tägliche journalistische Arbeit bewusst zu sein.

Was regelt die DSGVO?

In der Datenschutz-Grundverordnung hat der Gesetzgeber festgelegt, wie juristische (Firmen oder Behörden) und natürliche Personen mit persönlichen Daten umgehen müssen. Die Verordnung erschwert den Umgang mit Daten für alle, die nicht dem Presseprivileg unterliegen, in einem bedenklichen Maß.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten greift immer auch zwangsläufig in das Persönlichkeitsrecht ein. Deshalb ist sie grundsätzlich verboten. Nur dann, wenn die Verarbeitung im Einzelfall gesetzlich erlaubt ist oder die betroffene Person einwilligt, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Verarbeitung ist dann rechtmäßig, wenn sie auf einer entsprechenden Grundlage beruht und diese Grundlage auch den Zweck der Verarbeitung umfasst. Soweit der Grundsatz.

Die von einem Eingriff in ihre Daten betroffene Person muss wissen, wer welche Daten für welchen Zweck verarbeitet. Es gibt zukünftig umfangreiche Rechte für Betroffene, wie etwa Informationspflichten der jeweils in die Daten Eingreifenden, Auskunftsrechte der Betroffenen, ein Recht auf Berichtigung der Daten oder ein Widerspruchsrecht.

Die Verordnung schreibt eine Zweckbindung des jeweiligen Eingriffs vor. Daten dürfen demnach nur für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Ausnahmen sind vorgesehen für sogenannte „kompatible Zwecke", d. h. Zweckänderungen, die aber mit dem ursprünglichen Zweck eng zusammenhängen. Und: Es dürfen nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Zweckerreichung notwendig sind.

Die Daten müssen richtig sein, anderenfalls müssen sie berichtigt oder gelöscht werden. Bei der Frage, wann Daten nicht mehr benötigt werden und daher gelöscht werden können, ist der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten. Es sind alle Möglichkeiten zur Anonymisierung von Daten zu nutzen.

Die DSGVO verknüpft den Datenschutz sehr stark mit der Technik: IT-Verfahren müssen deshalb schon von Anfang an darauf ausgerichtet sein, möglichst wenig personenbezogene Daten verarbeiten zu können.

Was ergibt sich daraus?

Die verantwortliche Stelle, also das datenerhebende Unternehmen oder die entsprechende Institution, ist verantwortlich für den Datenschutz und dessen strenge Beachtung. Um dem gerecht zu werden, kommt zukünftig kein Unternehmen, kein Verein oder keine sonstige Institution ohne angemessenes Datenschutzmanagement aus. Dessen Ausgestaltung hängt von der Betriebsgröße, den personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, sowie der Menge und der Qualität der verarbeiteten Daten ab.

Von kleineren und mittleren Unternehmen wird ein Mindestmaß an Dokumentation gefordert. Eine Verletzung der DSGVO zieht empfindliche Strafen nach sich: Die Aufsichtsbehörden können Bußgelder in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens verhängen.

Warum kann die DSGVO für Journalisten problematisch sein?

Das so genannte generelle „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt" im Datenschutzrecht schränkt die Presse- und Meinungsfreiheit und auch jede Form von Öffentlichkeitsarbeit ein. Es ist eine der generellen Presse- und Meinungsfreiheit konträr entgegenstehende Regelung. Die einzelnen Bundesländer müssen nun ihre Gesetzgebung zur Medienregulierung der DSGVO anpassen.

Wie man aus den bisher existierenden Entwürfen der Gesetze erkennen kann, bleibt es der Presse weiter unbenommen, für Berichterstattungszwecke personenbezogene Daten zu verarbeiten und veröffentlichen.

Abbildungen von Personen und deren Verbreitung im Internet

Zukünftig könnte das Fotografieren von Personen oder Personengruppen deutlich schwieriger werden. Bisher wird das Recht der Verbreitung solcher Abbildungen durch das Kunsturhebergesetz (KUG) geregelt. Es erlaubt – unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der Herstellung einer Aufnahme – die Verbreitung von Abbildungen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen. Gleichzeitig gelten aber zahlreiche Ausnahmen, etwa im Zusammenhang mit Bildern von zeitgeschichtlichen Ereignissen oder Versammlungen. Diese Ausnahmen nutzen bisher Regierungen, Behörden, Parteien, Gewerkschaften, Vereine oder Verbände und Unternehmen im Rahmen der

DSGVO für Fotografen

Bildjournalisten sind von der neuen Datenschutzverordnung der Europäischen Union besonders betroffen. Das journalistenblatt hat interessante Einschätzungen von Kollegen aufgespürt:

Fotomagazin
DSGVO für Fotografen: eine erste fotorechtliche Einordnung

photografix-magazin
Was die DSGVO für Fotografen bedeutet

Lead
Vorsicht, Kamera!

Recht am Bild
Fotografieren in Zeiten der DSGVO

Datenschutzbeauftragter Info
Fotografieren im Blitzlicht der DSGVO – Behörde schafft Klarheit

Fotorecht Seiler
DSGVO und Fotobusiness

n-tv
Entrechtet die DSGVO Fotografen?

DSGVO und das Internet

Hier gibt es eine Vorlage, wie eine Datenschutzerklärung aussehen kann

Content-IQ hat sich des Themas aus der Sicht von Freelancern und Einzelunternehmern angenommen

Blogmojo stellt auf seiner Seite über 50 Tipps und Tricks zur DSGVO zur Verfügung

Auch in Österreich ist die neue EU-Richtlinie ein heißes Thema

Umfangreiche Informationen bietet der Online-Dienstleister SC Networks an

Auch ein ausführliches Buch zum Thema ist aktuell erschienen. Hier finden Sie verständlich aufbereitet alle relevanten Neuerungen für Freiberufler und Kleinunternehmen:

Erste Hilfe zur Datenschutzgrundverordnung – das Sofortmaßnahmen-Paket
von Thomas Kranig und Dr. Eugen Ehmann (Autor), Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (Hrsg.), und Beck, 2018, 63 Seiten, Tabellen, Beispiele, Muster; 5,50 Euro, ISBN 9783406716621.

Es ist über den Buchhandel zu bestellen.

DSGVO in der Kritik

Journalisten, Fotografen, Filmemacher, Youtuber und Instagramm-User sind offenbar immer wieder durch Datenmissbrauch aufgefallen und müssen stärker reguliert werden… oder etwa doch nicht? Sie alle stöhnen unter der Last einer ungenauen und widersprüchlichen Verordnung. Und elementare Grundrechte wie die Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit leiden.

CRonline DSGVO:
"Es ändert sich doch gar nicht so viel!"

Deutschlandfunk
Vor wem soll mich die DSGVO schützen?

Heise online
DSGVO: US-Nachrichtenseiten sperren Europäer aus

Spiegel online
Datenschutz – Wer macht mir die geileren Vorschriften?

täglichen Verwendung von Abbildungen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit.

Bisher greift das KUG als spezialgesetzliche Regelung den Regelungen zum Datenschutz vor und bereitet damit die Grundlage der Nutzung von Fotografien, die etwa von Journalisten in der Öffentlichkeit aufgenommen wurden. Mit Wirksamwerden der DSGVO ändert sich das. Das bedeutet, dass das Recht zur Verbreitung solcher Aufnahmen entfällt.

Zukünftig wird außerdem jede freiwillige Einwilligung in digitale Aufnahmen und ihre Verbreitung – anders als derzeit – gemäß Artikel 7 DSGVO jederzeit und völlig frei widerruflich sein, so dass die Verwendung von Personenbildern im bisherigen Umfang ein zukünftig rechtlich kaum noch zu vertretendes Kosten- und Rechtsrisiko darstellen könnte. Dies könnte eben zur Folge haben, dass ein überwiegender Teil der PR, sowie Berichterstattung über öffentliche Veranstaltungen, Events und Aktionen, die mit eigenen Aufnahmen illustriert ist, im Internet nicht mehr erfolgen kann. Hier gilt es abzuwarten, wie sich deutsche Gerichte zu solchen Sachverhalten zukünftig verhalten.

Die derzeit übliche computergestützte Auswertung digital zugelieferter Medieninhalte wird künftig wohl schwerer werden, könnte ein solches Vorgehen doch als „Profiling" zu bewerten sein. In diesem Zusammenhang dürfen personenbezogene Daten nur noch dann verarbeitet werden, soweit sie von der betroffenen Person offensichtlich öffentlich gemacht worden sind. Wie das etwa mit investigativem Journalismus in Zusammenhang gebracht werden kann, ist nur schwer vorstellbar.

Pressestellen werden Informationen zur künftigen Verwendung nicht ohne Weiteres speichern dürfen.

Artikel 13 und 14 DSGVO werden aller Wahrscheinlichkeit nach erheblichen Einfluss auf die zukünftige Arbeit von Presse-Abteilungen haben. Denn die DSGVO sieht eben eine umfassende Informations- und Aufklärungspflicht des Betroffenen vor, von der nur in engen Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Es besteht daher dringender Handlungsbedarf zur Schaffung von Ausnahmetatbeständen, wie sie für die institutionelle Presse und den sonstigen Journalismus gelten. Andernfalls könnte es für alle Beteiligten in der Praxis kaum noch rechtssicher möglich sein, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Information auszuüben. ▶

Welche Änderungen kommen auf den einzelnen Journalisten zu?

Die Verpflichtung zur Datenminimierung und der in der DSGVO festgeschriebene Grundsatz der Integrität und der Vertraulichkeit erfordert zukünftig eine verschlüsselte Übertragung der Daten aus Kontaktformularen. Jede Nutzung von Social-Media-Plugins ist zustimmungspflichtig.

Neben den bereits erforderlichen Angaben im Impressum werden Betreiber von Websites zukünftig verpflichtet, eine rechtskonforme Datenschutzerklärung bereitzuhalten. Hierin ist auf Logfiles, Registrierungsmöglichkeiten, die Verwendung von Cookies und der Einsatz von Analyse- oder Trackingdiensten hinzuweisen. Außerdem ist eine Erklärung zur Informationspflicht bereitzuhalten (Datenschutzerklärung). Darin ist anzugeben, auf welcher Grundlage (DSGVO, TKG 2003) Daten verarbeitet werden. Es ist darüber aufzuklären, für welchen Zweck erhobene Daten genutzt und wie lange diese gespeichert werden. Der Nutzer ist über seine Rechte im Zusammenhang mit der Erhebung seiner Daten aufzuklären, indem darauf hingewiesen wird, dass dem Nutzer grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zustehen.

Sofern in einem Unternehmen oder einer datenerhebenden Stelle (Behörde, Institution oder Verein) mehr als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, muss zudem ein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Von diesem Grundsatz gibt es aber wiederum Ausnahmen, die zukünftig von Gerichten durch Rechtsprechung weiter ausgeführt werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die neue Regelung den erhofften Schutz für den Einzelnen bringt oder mehr Schaden in der Wirtschaft und bei Behörden anrichtet. Da wird noch viel Arbeit auf deutsche Gerichte zukommen.

Olaf Kretzschmar *ist der Spezialist für Medien- und Presserecht im Journalistenzentrum Deutschland. Er steht den Mitgliedern von DPV und bdfj auch innerhalb der kostenfreien Rechtsberatung für Fragen zur Verfügung. Der Journalist und Hausjustiziar führt eine eigene Kanzlei (www.kiel-recht.de) und verfasst im „Brennpunkt Recht" regelmäßig Fachartikel.*

PressCreditCard

Rechtzeitig vor dem Urlaub beantragen!

Foto: iidea studio

Sommerzeit gleich Reisezeit! Aber wie in jedem Jahr stehen die Sommer- und Herbstferien wieder unvermittelt bevor. Da kann man bei den Urlaubsvorbereitungen schon mal nachlässig werden und entdeckt erst kurz vor Antritt einer Reise, dass noch eine Kreditkarte benötigt wird. Allerdings sind der Erfahrung nach die Anfragen, kurzfristig vor oder während der Ferien eine Karte zu erhalten, kaum möglich. Das liegt nicht nur an der Bank, sondern auch an der nachgelagerten Druckerei, die aufgrund der eingegangenen Informationen von der Bank die Karten prägt, alles konfektioniert und verschickt.

Vor den Ferien dauert der gesamte Bearbeitungsprozess meist zwei bis drei Wochen. Während der Urlaubszeit kann sich dies auf vier bis fünf Wochen ausdehnen. Dies gilt auch für die PressCreditCard. Hinzu kommt, dass die Verbandskreditkarte beim Versand aus Sicherheitsgründen noch nicht aktiv ist. Das bedeutet, dass man damit noch keine Zahlung leisten kann. Erst muss der Karteninhaber die beigefügte Antwortkarte der Bank unterschrieben zurückschicken.

Nach Eingang dieser Karte bei der Bank – ca. eine Woche später – wird dann die PressCreditCard aktiv geschaltet. Hierüber erhält der Karteninhaber aber keine gesonderte Nachricht, weshalb es empfehlenswert ist, die Karte erst nach etwa einer Woche für einen Einkauf einzusetzen. Sollte dann die Karte immer noch nicht akzeptiert werden, muss sich der Karteninhaber erneut zwecks Aktivierung an die Hotline der Bank wenden.

Die PressCreditCard kann ganz einfach und unkompliziert online über die Internetseite des DPV bzw. der bdfj bestellt werden. Wer noch keine hat, sich aber von den zahlreichen Vorteilen überzeugen lässt – wie z. B. dauerhaft keine Jahresgebühr und weltweit keine Auslandseinsatzgebühr – der sollte jetzt noch rechtzeitig vor Reiseantritt seine persönliche PressCreditCard beantragen.

Die Verbandskreditkarte bietet darüber hinaus noch viele weitere Vorteile. So sind Bargeldabhebungen ebenfalls kostenfrei. Berechnet wird hier lediglich ein Zinssatz von derzeit 1,73 Prozent pro Monat, der nur für jeden Tag zwischen Abhebung und Abrechnung erhoben wird. Auch das Ausstellen von Ersatzkarten, Ersatz-PIN oder der postalischen monatlichen Rechnung kostet nichts extra.

Weiterführende Informationen:
www.presscreditcard.de

Neues zu geringwertigen Wirtschaftsgütern

Von Gabriele Krink

Die Anschaffungskosten von betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können regelmäßig im Wege der Abschreibung steuerlich geltend gemacht werden. Das führt dazu, dass ein Betriebsausgabenabzug nur sukzessive über die Dauer der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer möglich ist.

Eine sofortige Steuerminderung erzielt man dagegen mit sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG), die bei Journalisten häufig vorkommen. Diese können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abgeschrieben werden, sofern ihre Anschaffungskosten maximal 800,– Euro betragen. Der Gesetzgeber hat sich hier dazu entschlossen, die bisherige Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410,– Euro auf immerhin 800,– Euro zu erhöhen und damit beinahe zu verdoppeln.

Die neuen Wertgrenzen können einheitlich erstmals bei Wirtschaftsgütern angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Als geringwertige Wirtschaftsgüter kommen (nur) abnutzbare bewegliche Anlagengegenstände, die selbstständig nutzbar sind, in Betracht – z. B. Bürostuhl, Tischrechner, Tablet, Aktenregal oder Kamera. Es muss sich dabei nicht zwingend um neue Gegenstände handeln. Auch gebraucht erworbene oder aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter fallen unter diese Regelung.

Immaterielle Wirtschaftsgüter

Computerprogramme gelten im Steuerrecht grundsätzlich als immaterielle Wirtschaftsgüter. Damit sind sie „unbeweglich" und können eigentlich nicht wie bewegliche Gegenstände abgeschrieben werden. Eine Ausnahme gilt für sogenannte „Trivialprogramme". Hierzu hat die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen Folgendes verfügt (vgl. Einkommensteuer-Richtlinie 5.5 Abs. 1):

- Trivialprogramme gelten als abnutzbare, bewegliche und selbstständige Wirtschaftsgüter.
- In Anlehnung an die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter sind Computerprogramme bis zu einem Wert von Euro 410 wie Trivialprogramme zu behandeln.

Trivialprogramme
Darunter versteht der Gesetzgeber Computerprogramme, die üblicherweise häufig und günstig im Handel erworben werden können. Dazu zählen beispielsweise Textverarbeitungsprogramme, Tabellenkalkulationsprogramme oder auch einfache Grafik-, Fakturierungs- oder Securitysoftware (z. B. Virenscanner).

Daraus folgt, dass Programme mit einem Wert von maximal 410,– Euro (netto) entweder über die Nutzungsdauer verteilt oder aber – was in der Regel vorteilhafter ist – bereits im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden können.

Weil sich diese Verwaltungsregelung schon seit vielen Jahren an die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter anlehnt, kann man davon auszugehen, dass die Grenze für Trivialprogramme im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Einkommensteuer-Richtlinien entsprechend der gesetzlichen Änderung auf 800,– Euro angehoben wird. Wann dies genau sein wird, ist noch offen. Allerdings darf man nun wohl bis auf Weiteres darauf vertrauen, dass nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte Computerprogramme bis zu einem Wert von 800 Euro (netto) sofort abgeschrieben werden können.

Entlastung von Aufzeichnungspflichten

Bereits mit Verabschiedung des „Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes" hatte der Gesetzgeber quasi im Vorgriff auf die nun getroffenen Regelungen die Aufzeichnungspflichten bei der Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter gelockert. Diese müssen jetzt nur dann in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen werden, wenn ihr Wert Euro 250 übersteigt. Das gesonderte Verzeichnis braucht allerdings nicht geführt zu werden, wenn sich die Angaben bereits aus der Buchführung ergeben. Neben den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten muss der Tag der Anschaffung bzw. Einlage in den Betrieb ersichtlich sein.

Dipl.-Kffr. Gabriele Krink *ist seit langem als Steuerberaterin etabliert. Die Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte ihrer Kanzlei liegen u. a. auf der Betreuung von freien Berufen und dem engagierten Beistand für fest angestellte Journalisten & Kommunikationsfachleute. Sie leitet federführend das Team, welches den Mitgliedern von DPV und bdfj im Rahmen der kostenfreien Steuerberatung kompetent zur Seite steht.*

Fotos: geralt, Vivid Pixels, Peter Zvonar, Africa Studio, Bernd Kasper

Gründung: Wieviel Geld brauche ich?

Wie Gründer ihren Kapital- und Investitionsbedarf berechnen

Von Walther Bruckschen

Wer sich selbständig macht und dafür einen Kredit aufnehmen will, benötigt einen Businessplan mit Finanzplanung. Doch auch, wer auf eigene Mittel zurückgreift, sollte sein Budget im Blick haben. Ein Finanzplan hilft dabei.

Je nachdem, welche Rechtsform das eigene Unternehmen hat, können bereits vor der formalen Gründung Gründungskosten anfallen. So kostet beispielsweise eine GmbH-Gründung Geld – diese muss in der Regel vom Existenzgründer vorfinanziert werden. In manchen Bundesländern gibt es die Möglichkeit, ein sogenanntes Vorgründungscoaching in Anspruch zu nehmen: Ein Gründercoach unterstützt den Existenzgründer dabei, seine Idee in die Tat umzusetzen – Businessplan inklusive. Hierfür gibt es Zuschüsse vom Staat. Der Eigenanteil muss ebenfalls vorfinanziert werden, zählt dann aber zu den Gründungskosten.

Wer gründet, muss investieren

Neben den Gründungskosten kommen erste Investitionen hinzu, zum Beispiel Computer, Kameras und die Büroeinrichtung. Für Journalisten und Medienschaffende ist ein professioneller Auftritt ein Muss. Zu den Gründungskosten zählen deshalb auch die Investitionen ins Marketing: eine eigene Webseite, das Corporate Design (Logo, Geschäftsunterlagen) sowie Marketingmaterial (Visitenkarten, Flyer). Wer ein eigenes Büro oder Geschäftsräume mietet, sollte die Maklerkosten und die Kaution nicht vergessen. Letztere lässt sich auch mit einer Kautionsversicherung finanzieren: Eine Kaution von 2.500 Euro kostet bei einer Laufzeit von zehn Jahren beispielsweise ab 100 Euro pro Jahr – Bonität vorausgesetzt.

Die Anschaffungskosten für das Arbeitsmaterial müssen genau kalkuliert und in die Preisbildung integriert werden

Foto: Scott Prokop

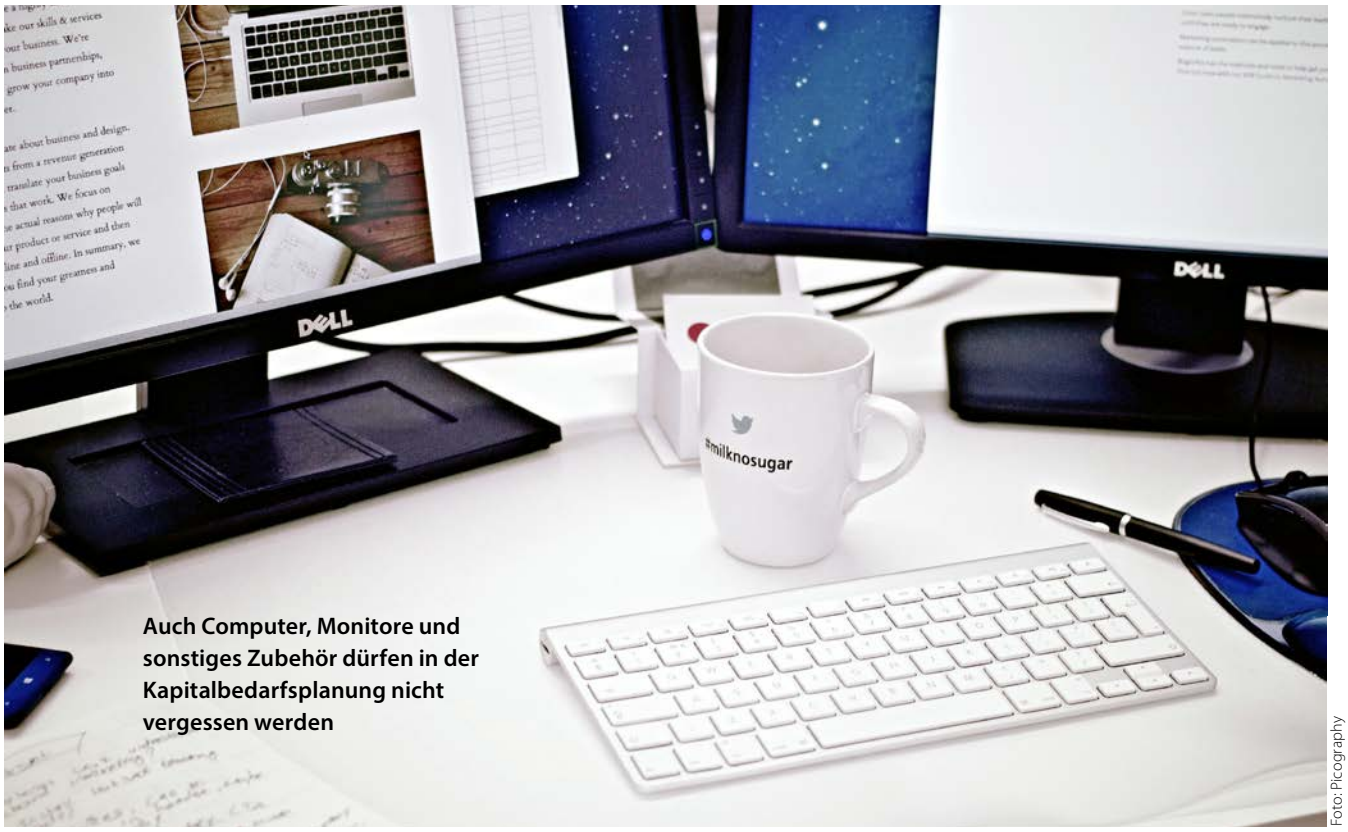

Auch Computer, Monitore und sonstiges Zubehör dürfen in der Kapitalbedarfsplanung nicht vergessen werden

Foto: Picography

Unternehmerlohn: Was brauche ich privat?

Wer mit einer Geschäftsidee startet, muss sich außerdem über seine laufenden Kosten im Klaren sein: Miete, Material oder eventuell sogar Personal müssen bedacht werden. Und auch die privaten Ausgaben müssen abgedeckt sein. Dieser sogenannte Unternehmerlohn zählt zu den laufenden Kosten, die ein Gründer mit seinem Unternehmen finanzieren muss.

Mit einer genauen Aufstellung, wie viel die Existenzgründung pro Monat mindestens abwerfen muss, um die privaten Kosten zu decken, verschafft man sich einen Überblick und kann außerdem mögliche Einsparpotenziale identifizieren: Was gibt man im Monat für Wohnung, Essen, Kleidung aus, was fällt für private Versicherungen an? Was soll für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen? Was kostet das (private) Auto?

25 Prozent Puffer und Steuern zurücklegen

Jeder Gründer muss mit einer Anlaufphase rechnen, in der er noch mehr ausgibt als er einnimmt. Je nach Tätigkeit kann diese auch schon mal ein halbes Jahr betragen – oder länger. Um den Finanzbedarf zu ermitteln, müssen diese kumulierten Beträge vorfinanziert werden. Darüber hinaus sollte man einen Puffer von circa 25 Prozent der errechneten Summe einkalkulieren.

Zu denken ist schließlich auch an Rücklagen – etwa für Steuervoraus- oder -nachzahlungen: Eine bewährte Methode ist es, jeweils ein Drittel der Netto-Einnahmen auf ein Unterkonto zu zahlen und auch die Mehrwertsteuer (falls man nicht zu Beginn die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt) gleich zurückzulegen. So vermeidet man böse Überraschungen – vor allem im dritten Geschäftsjahr, wenn Einkommensteuervorauszahlungen und -nachzahlungen zeitlich zusammenfallen.

Günstiger gründen

Wer beim Gründen Geld sparen möchte, sollte folgende Tipps beherzigen:

- *Statt eine GmbH zu gründen, könnte man mit einer kostengünstigern UG starten.*
- *Statt in ein eigenes Büro zu ziehen, kann ein Gründer auch die Infrastruktur eines Gründerzentrums oder einer Bürogemeinschaft nutzen.*
- *Gerade bei Investitionen kann gespart werden: Gebrauchte Büroeinrichtung oder EDV ist oft schon für ein Viertel des Neuwerts zu haben.*
- *Bei Fahrzeugen oder Geräten wie Drucker/Kopierer kommt eventuell das günstigere Leasing infrage. (Zu beachten sind dabei die Laufzeiten, da eine spätere Ablöse teuer werden kann!)*

Walther Bruckschen *(Jahrgang 1961), Diplom-Kaufmann und Unternehmensberater, besitzt langjährige Erfahrungen als Chefredakteur von Fachzeitschriften und ist als freiberuflicher Journalist, Agenturgründer und Geschäftsführer sowie PR- und Marketingberater tätig. Als Q-plus-zertifizierter Gründungsberater ist er in der Beraterbörse der KfW gelistet und hat sich auf Gründer- und Führungskräftecoaching in der Medienbranche spezialisiert. Er betreut seit Januar 2013 federführend die Existenzgründungsberatung des Journalistenzentrum Deutschland.*

Nichts zu verschenken

Von Mirjam Büttner

Wenn Verlage und Agenturen von Freiberuflern umfassende Nutzungsrechte für Texte und Bilder verlangen, ohne angemessen dafür zu bezahlen, ist das ein fragwürdiges Geschäftsmodell. Denn sie selbst wollen damit am Ende gutes Geld verdienen – auf Kosten der Urheber.

Foto: 1820796

Freiberufliche Journalisten werden immer häufiger von Verlagen genötigt, für wenig oder gar kein Honorar die Rechte an ihren Werken abzutreten

Immer wieder melden sich bei der Journalistenberatung freiberufliche (Bild-)Journalisten, die unmoralische Angebote von Verlagen und Agenturen bekommen haben: Sie sollen umfassende Nutzungsrechte an ihren Werken abtreten und erhalten dafür – wenn überhaupt – nur ein schmales Honorar.

Jüngstes Beispiel: eine große deutsche Nachrichtenagentur. Sie hatte bei einem Bilddienstleister, der Mitglied in der bdfj ist, telefonisch bestimmte Tierfotos angefragt. Nachdem er rund 20 Bilder übermittelt hatte, bekam er eine E-Mail mit dem einleitenden Satz: „Vielen Dank für die Bilder, die Sie uns honorarfrei zur Verfügung stellen." Von honorarfrei war nie die Rede gewesen. Natürlich wollte und musste er für die Nutzung seiner Fotos ein angemessenes Honorar verlangen. Doch zu einer richtigen Preisverhandlung war die Agentur offenbar nicht bereit. In der E-Mail forderte sie ihn außerdem auf, der Agentur „die räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkten

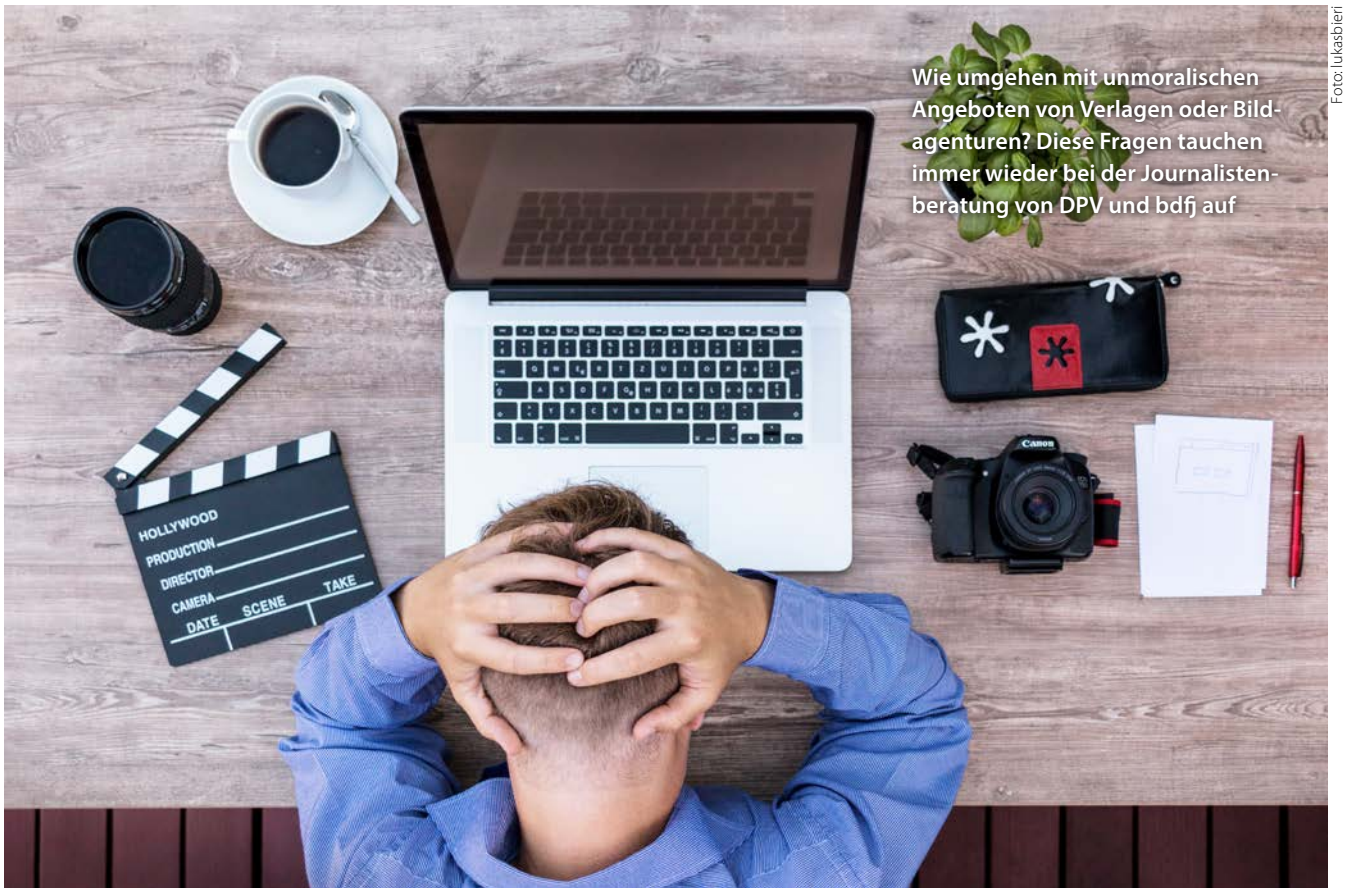

Foto: lukasbieri

Wie umgehen mit unmoralischen Angeboten von Verlagen oder Bildagenturen? Diese Fragen tauchen immer wieder bei der Journalistenberatung von DPV und bdfj auf

Foto: crookoo

Mehrfachverwertung in Zeitschriften aus einem Haus werden heutzutage oftmals nicht mehr gesondert vergütet

Nutzungsrechte" einzuräumen. Auch „der Übertragung der eingeräumten Rechte auf Dritte" solle er zustimmen, insbesondere an die zur Firmengruppe gehörenden Dienste, einschließlich Bildagentur.

Von der rechtlichen Beurteilung einmal abgesehen, offenbart dieser Text vor allem eins, nämlich ein äußerst fragwürdiges Geschäftsmodell: Es handelt sich hierbei nicht um eine gemeinnützige Organisation, die höflich nach einem Rabatt oder einer probono-Leistung fragt, weil sie selbst nur über ein sehr geringes Budget verfügt. Es ist eine weltweit agierende Agentur-Gruppe mit einem weitverzweigten System an Tochterfirmen und Beteiligungen, die jährlich dreistellige Millionenbeträge an Umsatz erwirtschaftet. Ein kommerzieller Abnehmer also, der mit den Bildern selbst Geld verdienen möchte – und das nicht nur über ein einziges Medium, sondern unbegrenzt. Allein die firmeneigene Bildagentur verfügt nach eigenen Angaben über ein Portfolio von 50 Millionen Produkten. Wie oft und vor allem wofür die Bilder von den Kunden und der Firmengruppe selbst verwendet werden, ist für den Urheber der Fotos nicht nachvollziehbar. Fair wäre ein Modell, bei dem der Urheber pro Bildnutzung anteilig mitverdient. Doch in diesem konkreten Fall wollte die Agentur noch nicht einmal die Erstabnahme der Bilder bezahlen.

Das Phänomen ist nicht neu. Seit Jahren schon versuchen Verlage und Agenturen die Preise für Fotos und Texte freier Anbieter weiter zu drücken oder gegen ein geringes Honorar umfassende Rechte zu bekommen. So sollten freie Journalisten, die einer Zeitung Artikel angeboten hatten, plötzlich unterschreiben, dass ihre Texte innerhalb der Verlagsgruppe beliebig oft genutzt werden dürfen – allerdings ohne eine entsprechende Kompensation. Sie wurden nur ein Mal für einen Text bezahlt, der Verlag konnte ihn aber in mehreren Medien veröffentlichen. Damit wurde den Journalisten die bis dahin übliche Chance zur bezahlten Mehrfachverwertung bei Medien desselben Verlags entzogen.

Der aktuelle Fall zeigt, dass selbst eine große Nachrichtenagentur nicht davor zurückschreckt, Leistung ohne Gegenleistung abzugreifen – also komplett auf Kosten des Urhebers. Glücklicherweise hat er sich nicht darauf eingelassen, sondern seinen Preis genannt. Daraufhin wollte die Agentur lieber einen eigenen Fotografen schicken, um das gewünschte Motiv zu fotografieren.

Auffallend ist, dass sich diese Dumping-Masche von Verlagen und Agenturen seit Jahren hält. Das liegt nicht zuletzt an der prekären Situation vieler Freiberufler: bevor sie nichts verkaufen, verkaufen sie es dann lieber zu einem geringeren Preis. Doch das ist zu kurz gedacht: denn mit ihrer Einwilligung in solche Deals entziehen sie nicht nur den Kollegen, sondern auch sich selbst langfristig die Grundlage für ihr eigenes Geschäft. Gleichzeitig sind ihre kurzfristigen Motive durchaus nachvollziehbar: Kosten decken, Referenzen sammeln, auf (besser bezahlte) Folgeaufträge hoffen.

Moralisch nicht vertretbar ist dagegen die Haltung von Unternehmen, die der Auffassung sind, dass sie Leistungen geschenkt bekommen müssen. Kein Bäcker käme auf die Idee, davon auszugehen, dass er das Mehl für seine Brötchen kostenlos beziehen könnte. Er weiß selbst, dass Mehl nicht vom Himmel fällt, sondern erst mühevoll von anderen produziert werden muss. Warum sollte es dann Texte und Bilder kostenlos geben, in deren Produktion ebenfalls Zeit, Mühe und Können geflossen sind? Kein Verlagsmanager oder Agenturbetreiber würde seinen Job ehrenamtlich machen.

Mirjam Büttner *betreut seit vielen Jahren die Journalistenberatung von DPV und bdfj. Sie hat Kultur- und Medienmanagement (M.A.) studiert und arbeitet neben ihrer Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation auch als freie Journalistin.*

Wann wird der Nebenjob für Journalisten zum Problem?

Immer mehr freiberufliche Journalisten sind immer öfter auf Nebenjobs angewiesen, die gar nichts mit ihrem Hauptberuf in der Medienbranche zu tun haben, denn viele können von den stetig sinkenden Honoraren nicht leben. Die Frage ist: Wann wird der Nebenjob als Taxifahrer, Kinovorführer, Altenpfleger oder Kurierfahrer für KSK-Mitglieder zum Problem? Im journalistenblatt beantwortet KSK-Expertin Monika Heinzelmann Fragen zum Thema Nebenjob für Journalisten, zu zulässigen Nebeneinkünften und dazu, welche Konsequenzen es hat, wenn bei einer KSK-Prüfung festgestellt wird, dass die Einkünfte nicht korrekt angegeben wurden.

? Wie hoch darf oder muss das Jahreseinkommen eines Freiberuflers sein, der Mitglied der KSK werden möchte?

! Voraussetzung für die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG, Anm. d. Red.) ist ein voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen aus der selbstständigen künstlerischen und/oder publizistischen Tätigkeit von mehr als 3 900 Euro. Diese Einkommensgrenze gilt nicht für Berufsanfänger in den ersten drei Jahren seit der erstmaligen Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Berufsanfänger werden auch dann versichert, wenn sie noch keine Gewinne erzielen. Auch eine vorübergehende Unterschreitung des Mindesteinkommens von 3 900 Euro bei Nichtberufsanfängern – bis zu zweimal in einem Zeitraum von sechs Kalenderjahren – hat auf die Versicherungspflicht keine Auswirkung.

> Versicherungspflichtig als Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist.

? Gibt es eine Pflichtmitgliedschaft für Freiberufler in der KSK und wenn ja, welche Berufe betrifft das?

! Mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz werden selbstständige Künstler und Publizisten in das gesetzliche Sozialversicherungssystem einbezogen. Sie sind pflichtversichert in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Mitgliedschaft. Versicherungspflichtig als Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Versicherungspflichtig als Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Auch wer Publizistik lehrt, fällt unter den Schutz des KSVG. Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss selbstständig, erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden. Von Erwerbsmäßigkeit spricht man, wenn die Tätigkeit nicht nur hobbymäßig beziehungsweise aus Liebhaberei ausgeübt wird, sondern auf eine ernsthafte Beteiligung am Wirtschaftsleben und auf die Erzielung von Arbeitseinkommen ausgerichtet ist.

Die verschiedenen versicherungspflichtigen Tätigkeiten aus allen Kunst- und Publizistikbereichen sind im Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht als sogenannte Katalogberufe aufgeführt. Wer sich dort nicht findet, kann sich bei der KSK melden und sein Berufsbild anhand von Tätigkeitsnachweisen und eigener Beschreibung der Tätigkeitsinhalte gegenüber der KSK veranschaulichen.

? Viele Journalisten, Publizisten und Künstler können von ihren Honoraren nicht leben und suchen sich deshalb eine Nebentätigkeit. Ist das erlaubt und wenn ja, wann und wie muss die KSK davon unterrichtet werden?

! Eine Nebentätigkeit kann grundsätzlich aufgenommen werden. Allerdings kann dies je nach Höhe der Einnahmen aus der Nebentätigkeit zu Konsequenzen für die Versicherung bei der KSK führen. Für die Benachrichtigung der KSK steht auf unserer Homepage ein Formular zur Verfügung.

? Wieviel dürfen Freiberufler in einem Nebenjob verdienen, und dürfen sie auch mehrere Nebenjobs ausüben?

! Ohne Auswirkung auf die Versicherungspflicht nach dem KSVG ist ein monatlicher Hinzuverdienst in Höhe von 450 Euro. Es können auch mehrere Nebenjobs bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden, die jeweils 450 Euro monatlich nicht überschreiten.

? Gilt bei den Nebentätigkeiten der Jahresverdienst oder das monatliche Einkommen?

! Hier muss unterschieden werden, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt oder um eine andere selbstständige, also nicht künstlerische und nicht publizistische Tätigkeit.

Bei einer Beschäftigung wird auf das monatliche Entgelt abgestellt, welches, wie bereits erwähnt, bis zu der monatlichen Gering-

fügigkeitsgrenze von 450 Euro für die KSK bedeutungslos ist. Bei einer anderen selbstständigen Tätigkeit ist das zu erwartende jährliche Arbeitseinkommen relevant. Wird dieses vermutlich nicht mehr als 5 400 Euro betragen, ist auch das für die KSK uninteressant. Allerdings sollte die KSK über die Aufnahme einer anderen selbstständigen Tätigkeit unbedingt in Kenntnis gesetzt werden, damit die KSK prüfen kann, ob es sich tatsächlich nicht um eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit handelt, die in die bestehende Versicherung mit einzubeziehen ist.

? Welche Konsequenzen hat es, wenn jemand seinen Nebenjob nicht bei der KSK meldet?

! Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze bleibt der KSK grundsätzlich nicht verborgen, da der Arbeitgeber eine Anmeldung zur Sozialversicherung vornehmen muss und damit in dem Moment eine doppelte Kranken- und Pflegeversicherung auslöst. In der Regel wird dann die KSK von der Krankenkasse über die Versicherung als Arbeitnehmer informiert, sodass die KSK den Sachverhalt aufklären kann und gegebenenfalls Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Pflegeversicherung feststellt.

Bei Aufnahme einer anderen selbstständigen Tätigkeit sieht das anders aus. Wer diese Tätigkeit nicht zeitnah an die KSK meldet, muss damit rechnen, dass die Kranken- und Pflegeversicherung rückwirkend beendet wird und damit eine Nachforderung von freiwilligen Beiträgen durch die Krankenkasse erfolgt.

? Arbeitet ein Journalist zum Beispiel für eine Bildungseinrichtung, kommt die sogenannte Übungsleiterpauschale zur Anwendung. Was genau versteht man darunter, und gelten dafür ebenfalls die Nebenjob-Regelungen?

! Nach Paragraf 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes sind Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Die Inanspruchnahme dieser begrenzten Steuerbefreiung, der sogenannten Übungsleiterpauschale, gegenüber dem Finanzamt ist jedoch nicht möglich, wenn die betreffende Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Wer beispielsweise als Kunst- oder Musiklehrer für einen oder mehrere Auftraggeber, zum Beispiel Volkshochschulen oder Musikschulen, tätig ist und hieraus seine wesentlichen beruflichen Einkünfte erzielt, ist nicht berechtigt, die Übungsleiterpauschale geltend zu machen.

Die versicherungspflichtigen Tätigkeiten aus allen Kunst- und Publizistikbereichen sind im KSK-Fragebogen als sogenannte Katalogberufe aufgeführt.

? Es gibt Journalisten, die sich in Verbänden oder Vereinen ehrenamtlich engagieren und dafür eine Ehrenamtspauschale erhalten. Wird die auf die Nebeneinkünfte angerechnet?

! Ehrenamtspauschalen gelten steuerrechtlich als sonstiges Einkommen und wirken sich nicht als Einkommen aus einem Nebenjob auf die Künstlersozialversicherung aus.

? Was gilt für fest angestellte Journalisten, Redakteure oder Autoren, die einen journalistischen Nebenjob ausüben? Können oder müssen sie ebenfalls KSK-Mitglied werden?

! Wird neben einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit eine selbstständige journalistische Nebentätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt, ist zumindest eine zusätzliche Rentenversicherungspflicht mit den hieraus erzielten Einkünften zu prüfen. Die Rentenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz entfällt, sofern mit dem Bruttoentgelt aus der Festanstellung die Hälfte der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze erreicht wird.

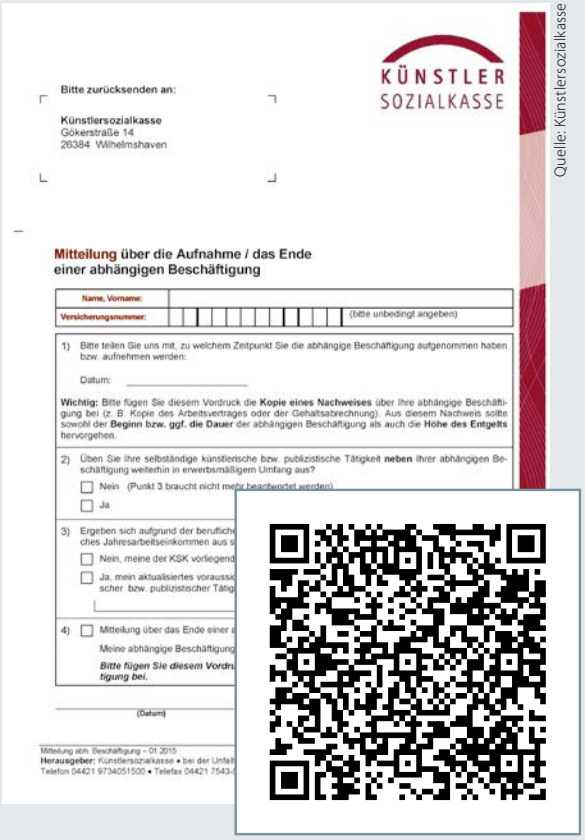
KÜNSTLER SOZIALKASSE

Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

Mitteilung über die Aufnahme / das Ende einer abhängigen Beschäftigung

Name, Vorname:

Versicherungsnummer: (bitte unbedingt angeben)

1) Bitte teilen Sie uns mit, zu welchem Zeitpunkt Sie die abhängige Beschäftigung aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden:

Datum:

Wichtig: Bitte fügen Sie diesem Vordruck die **Kopie eines Nachweises** über Ihre abhängige Beschäftigung bei (z. B. Kopie des Arbeitsvertrages oder der Gehaltsabrechnung). Aus diesem Nachweis sollte sowohl der **Beginn bzw. ggf. die Dauer** der abhängigen Beschäftigung als auch die **Höhe des Entgelts** hervorgehen.

2) Üben Sie Ihre selbständige künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit **neben** Ihrer abhängigen Beschäftigung weiterhin in erwerbsmäßigem Umfang aus?

☐ Nein (Punkt 3 braucht nicht mehr beantwortet werden)

☐ Ja

3) Ergeben sich aufgrund der beruflich
ches Jahresarbeitseinkommen aus s

☐ Nein, meine der KSK vorliegend

☐ Ja, mein aktualisiertes voraussi
scher bzw. publizistischer Tätig

4) ☐ Mitteilung über das Ende einer a

Meine abhängige Beschäftigung

Bitte fügen Sie diesem Vordru
tigung bei.

(Datum)

Mitteilung abh. Beschäftigung – 01.2015
Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfall
Telefon 04421 9734051500 • Telefax 04421 7543-

Quelle: Künstlersozialkasse

Formular zur Mitteilung über die Aufnahme/das Ende einer abhängigen Beschäftigung

? Für welche Leistungen müssen Medienunternehmen KSK-Beiträge abführen und in welcher Höhe?

! Der aktuelle Abgabesatz für 2018 beläuft sich auf 4,2 Prozent. Zur meldepflichtigen Bemessungsgrundlage gehören alle Honorarzahlungen an den selbstständigen Künstler oder Publizisten – inklusive der Nebenkosten –, die für die Erfüllung von künstlerischen oder publizistischen Aufträgen notwendig waren. Die künstlerischen oder publizistischen Tätigkeiten sind auf unserer Informationsschrift Nummer sechs aufgeführt. Diese ist auf der Homepage der KSK als Download erhältlich. Alle relevanten Tätigkeiten hier jetzt zu nennen, ist leider aufgrund der Vielzahl nicht möglich.

? Müssen auch Journalisten, Designer oder Publizisten (Einzelpersonen) an die KSK zahlen, wenn ihnen journalistische oder künstlerische Leistungen in Rechnung gestellt werden?

! Sofern ein beauftragter Künstler oder Publizist für die Erfüllung seines Auftrags selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen einkaufen muss (Anm. d. Red: zum Beispiel Leistungen von Fotografen, Textern oder Grafikern), unterliegen diese vom Künstler gezahlten Einzelhonorare grundsätzlich der Abgabepflicht. Das abgabepflichtige Unternehmen, das wiederum den Künstler beauftragt hat, zahlt auf die Gesamtsumme – sprich alles, was der Künstler oder Publizist aufwenden musste um seinen Auftrag zu erfüllen – eine entsprechende Künstlersozialabgabe. ▶

► Laut Urteil des Bundessozialgerichts handelt es sich um keine Doppelabgabe, da eine für sich künstlerische Leistung – zum Beispiel Foto – zu einem neuen künstlerischen Werk, zum Beispiel als Plakat oder ähnliches, verarbeitet wurde.

? Was ist mit Verbänden, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen – sind sie ebenfalls KSK-abgabepflichtig?

! Auch diese können grundsätzlich abgabepflichtig sein, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – pauschal kann ich diese Frage nicht beantworten. Eine rechtsverbindliche Aussage über die Abgabepflicht können wir erst bei Vorlage des Anmelde- und Erhebungsbogens treffen. Diese Unterlagen sind auf der Homepage der KSK als Download erhältlich.

? Wie läuft eine KSK-Prüfung ab, was wird geprüft und wie erfolgt die Auswahl der zu prüfenden Personen?

> Die KSK sollte über die Aufnahme einer anderen selbstständigen Tätigkeit unbedingt in Kenntnis gesetzt werden.

! Die Auswahl der Personen erfolgt stichprobenartig. Geprüft werden die Einkommensangaben aus den vergangenen Jahren. Gegenstand der Prüfung ist, ob angemessene Einkommensmeldungen abgegeben und das Mindestarbeitseinkommen in Höhe von 3 900 Euro jährlich überschritten wurden. Dabei werden die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre sowie mögliche Einkünfte aus nicht-künstlerischer beziehungsweise nicht-publizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben. Die Künstlersozialkasse geht nicht davon aus, dass die Versicherten vorsätzlich unrichtige Angaben machen. Wegen der häufig schwankenden Einkommen der selbstständigen Künstler und Publizisten sind Abweichungen zwischen dem voraussichtlichen und dem tatsächlichen Einkommen innerhalb eines gewissen Rahmens plausibel und führen nicht automatisch zu Beitragsänderungen.

? Wie sanktioniert die KSK Freiberufler, die ihren Jahresverdienst nicht korrekt angeben? Gibt es Strafgelder, oder werden sie aus der KSK ausgeschlossen?

! Anzumerken ist hier, dass sich nicht nur die Beiträge nach dem voraussichtlichen Einkommen richten, sondern auch alle Renten- und Reha-Ansprüche beziehungsweise die Höhe eines zu zahlenden Kranken- oder Mutterschaftsgeldes. Im Rahmen der Mitwirkungs- und Meldepflicht kann das voraussichtliche Arbeitseinkommen jederzeit im laufenden Beitragsjahr formlos geändert werden. Die Änderung wird mit Folgemonat nach Eingang berücksichtigt – nicht rückwirkend. Verweigert ein Versicherter seine Mitwirkung an der Befragung oder wird durch die Prüfung ein Missbrauch festgestellt, kann dies nach einem Anhörungsverfahren zum Ausschluss aus der Künstlersozialversicherung oder zu Nachforderungen und einer Beitragsanpassung für die Zukunft führen. Wer seinen Meldepflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt, kann mit einem Bußgeld bis zu 5 000 Euro belangt werden. ■

Die Fragen stellte die Redaktion des journalistenblatt

KSK – So klappt's mit der Mitgliedschaft

Wer kreativ ist, lebt von Ideen, dies aber leider immer häufiger eher schlecht als recht. Gut, dass es die Künstlersozialkasse (KSK) gibt, die für Freischaffende den Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung übernimmt. Doch was passiert, wenn die journalistische Tätigkeit nicht mehr zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht? Die Redaktion des journalistenblatt hat bei der KSK nachgefragt.

Die Künstlersozialkasse (KSK) ermöglicht freiberuflichen Journalisten, Künstlern, Publizisten, Grafikern und Designern seit 1983 den Zugang zum gesetzlichen Sozialversicherungssystem und übernimmt mit einem Beitragsanteil von etwa 50 Prozent den „Arbeitgeberanteil" der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. In die KSK zahlen etwa 186 000 Mitglieder Sozialversicherungsbeiträge ein. Mit etwa 210 Millionen Euro (etwa 20 Prozent) beteiligt sich der Bund an der Künstlersozialversicherung.

Doch das reicht nicht. Damit das System funktioniert, müssen auch die Verwerter – Verlage, Rundfunkanstalten und Medienunternehmen –, also alle, die Freiberufler beschäftigen, einen Anteil in die KSK einzahlen (30 Prozent). Und genau daran krankte die KSK lange, denn längst nicht jeder, der in die KSK zahlen muss, kam (oder kommt) dieser Pflicht auch nach. Aus Unwissenheit oder aus Kalkül? Dies sei dahingestellt.

Um Abgabegerechtigkeit herzustellen, regelte der Bund das System im Jahr 2014 neu. Die Deutsche Rentenversicherung prüft seit 2015 bei den Arbeitgebern nicht nur die Richtigkeit der Beitragszahlungen in Verbindung mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag, sondern auch, ob die Künstlersozialabgabe korrekt berechnet und abgeführt wurde. Die Künstlersozialkasse erhielt zudem wieder ein eigenes Prüfrecht. Durch dieses gemeinsame Prüfrecht der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse konnte der Abgabesatz (2015: 5,2 Prozent) nicht nur stabilisiert, sondern sogar erheblich gesenkt werden (2018: 4,2 Prozent).

Die KSK prüft aber nicht nur Medienunternehmen, Verlage und Nutzer von Kreativleistungen intensiver, sondern auch die KSK-Mitglieder. Viele Versicherte erhalten seit einigen Jahren Prüfbescheide, und dabei offenbart sich, wer durch eine unzutreffende Einkommensschätzung eine Berechnung inadäquater Beiträge herbeigeführt hat und wer nicht; beziehungsweise wer nicht mehr KSK-berechtigt ist.

Monika Heinzelmann
ist Referatsleiterin für den Bereich Grundsatz und Wissensmanagement in der Künstlersozialkasse. Nach der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst bei der DRV Oldenburg-Bremen (ehemals LVA Oldenburg-Bremen) erfolgte Anfang 1983 der Wechsel zur Künstlersozialkasse nach Wilhelmshaven. Dort war sie in wechselnden Positionen im Versichertenbereich tätig, bis sie Ende 2010 das Referat für die interne und externe Kommunikation übernahm (Auskunft und Beratung und Grundsatz).

Engagement – RückBLENDE

Mai 2018

Treffen der Geschäftsführer Journalistenzentrum Deutschland und Bundesverband der Freien Berufe (BFB)

Die Geschäftsführer des DPV – stellvertretend auch für die bdfj – und des Bundesverband der Freien Berufe (BFB) vereinbaren in Berlin eine engere Zusammenarbeit zur Durchsetzung der Interessen von Freiberuflern. Der DPV ist als einzige Journalistenorganisation im BFB vertreten, um die Anliegen der Medienschaffenden gegenüber dem Staat und gesellschaftlichen Gruppen zu artikulieren und durchzusetzen. Der BFB vertritt als Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände exklusiv die Interessen der Freien Berufe in Deutschland.

Zusammenkunft von Vorstand und Fachgruppenleitern

Die Vorstände von DPV und bdfj treffen sich im Großraum Frankfurt mit verschiedenen Fachgruppenleitern, um das gemeinsame Engagement für die Berufsgruppe der Journalisten abzustimmen. Aktuelle Themen werden diskutiert und gemeinsam entschieden. Dabei wird deutlich, wie wichtig die Entwicklung neuer Ideen und Formate als Beitrag zur Qualitätssicherung im Journalismus ist.

DPV und bdfj unterstützen Aktion der Vereinten Nationen zum Tag der Pressefreiheit

Journalisten erklären unter dem Hashtag #25SecondsForPressFreedom, warum Pressefreiheit wichtig ist. Die Berufsverbände DPV und bdfj unterstützen die Aktion der UN am 3. Mai, dem Tag der Pressefreiheit. Das Anliegen wird das ganze Jahr hindurch auch über eine 3-Sterne Mitgliedschaft des DPV bei Reporter ohne Grenzen sowie Mitgliedschaft und Vorstandsarbeit bei der ältesten Organisation im Engagement für die Meinungsfreiheit, dem International Press Institute IPI, von DPV und bdfj forciert.

April 2018

DPV und bdfj begrüßen Urteil des Bundesgerichtshofs zur Verbreitung von heimlich aufgenommenen Filmaufnahmen

In einem richtungsweisenden Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Rolle der Medien gestärkt: Der *Mitteldeutsche Rundfunk (MDR)* darf auch weiterhin Aufnahmen aus einer Hühnerfarm ausstrahlen, obwohl diese illegal angefertigt worden sind. „Das Urteil stärkt die Rolle der Medien als Kontrollorgan der Gesellschaft", sagt Christian Laufkötter, Pressesprecher von DPV und bdfj. Im vorliegenden Fall hatte ein Zusammenschluss von Bio-Erzeugern dem *MDR* untersagen lassen wollen, illegal gefertigte Aufnahmen aus einem Hühnerbetrieb auszustrahlen. Die Aufnahmen wurden von einem nicht zum *MDR* gehörenden Aktivisten gefertigt, der sich unbefugt Zutritt zu den Stallungen zweier Betriebe der Klägerin verschafft hatte. Das Landgericht Hamburg und das Oberlandesgericht Hamburg hatten zuvor die Ausstrahlung untersagt. Der BGH hat der Revision stattgegeben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 10. April 2018 - VI ZR 396/16).

Presseratgeber „Rechtsvertretung & -beratung rund um das Presserecht"

Mit aktualisierten Datensätzen ist die Schrift „Rechtsvertretung & -beratung rund um das Presserecht" erschienen. Journalisten können sich die Publikation, welche DPV und bdfj herausgeben, neben vielen anderen Informationen kostenfrei unter www.presseratgeber.de downloaden. Die Presseratgeber geben Einblicke in verschiedene Themenbereiche, bieten Orientierungshilfen für Journalisten und weisen Anlaufstellen nach.

Mahnwache für ermordete Journalistin Daphne Caruana Galizia

Vertreter von DPV und bdfj beteiligen sich an einer Mahnwache für die ermordete maltesische Investigativjournalistin Daphne Caruana Galizia, welche vor der Botschaft der Republik Malta in Berlin stattfindet. Die 53-jährige Kollegin wurde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit getötet. Dabei bleibt bis heute unklar, wer den Mord per Autobombe in Auftrag gegeben hat. Zu der Mahnwache haben u. a. Reporter ohne Grenzen und das European Centre for Press and Media Freedom aufgerufen.

März 2018

International Press Institute (IPI), Partner von DPV und bdfj, verwaltet Fonds zur Unterstützung des investigativen Journalismus

Das International Press Institute (IPI), Partnerverband des DPV Deutscher Presse Verband und der bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten, und das Europäische Zentrum für Presse und Medienfreiheit (ECPMF) haben gemeinsam einen Fonds in Höhe von 450 000 Euro zur Unterstützung des grenzüberschreitenden, investigativen Journalismus in der Europäischen Union aufgelegt. Der Fonds Investigativer Journalismus für Europa (#IJ4EU) soll die Zusammenarbeit zwischen Journalisten und Nachrichtenredaktionen in der Europäischen Union fördern und stärken, die im öffentlichen Interesse und von grenzüberschreitender Bedeutung sind. Er zielt darauf ab, Untersuchungen zu unterstützen, die die Überwachungsfunktion der Medien widerspiegeln und die Öffentlichkeit dabei unterstützen, die Verantwortlichen für ihr Handeln und ihre Verpflichtungen zur Rechenschaft zu ziehen. Damit soll ein Beitrag zur Nachhaltigkeit von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der EU geleistet werden. „Der investigative Journalismus, der in einer funktionierenden Demokratie einen unverzichtbaren Dienst leistet, steht in der EU unter Druck", meint Barbara Trionfi, Exekutivdirektorin des IPI. „Die Bereitstellung von finanzieller Unterstützung für Investigativprojekte trägt dazu bei, dass Informationen über Themen wie Korruption, Finanzkriminalität, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in die Öffentlichkeit gelangen." Sie fügte hinzu: „Da solche Ermittlungen heutzutage selten auf einen einzelnen Staat beschränkt sind, ist es für Teams von Journalisten von entscheidender Bedeutung, über Grenzen hinweg an Themen zu arbeiten. Wir sind stolz darauf, dass der #IJ4EU eine Gelegenheit dazu bieten wird."

Februar 2018

DPV und bdfj begrüßen Bekenntnis zur Künstlersozialkasse

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde zur Künstlersozialabgabe nicht angenommen. Ein Unternehmen hatte im Jahr 2015 vor dem BVG den Einwand bezüglich der Rechtmäßigkeit der Künstlersozialabgabe eingereicht. Diese Beschwerde wurde vom Bund der Steuerzahler unterstützt. Das Bundesverfassungsgericht hat nun einstimmig geurteilt, dass die Verfassungsbeschwerde (Az. I BvR 2885/15) nicht angenommen wird. Die Entscheidung ist unanfechtbar. DPV und bdfj begrüßen diese Entscheidung. „Die Künstlersozialabgabe sichert die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung von freiberuflichen Künstlern und Publizisten, zu denen auch Journalisten zählen", sagt Christian Laufkötter, Pressesprecher der beiden Berufsverbände. „Unternehmen, die mit freiberuflichen Künstlern oder Publizisten zusammenarbeiten, werden über die Abgabe an diesem sozialstaatlichen Prozess beteiligt und übernehmen damit auch einen wichtigen Teil der Verantwortung für den Sozialstaat." Unklar ist, warum der Bund der Steuerzahler die Beschwerde unterstützt hat. Hätte das Gericht die Abgabe für verfassungswidrig erklärt, hätte der Staat aus Steuermitteln die Lücke schließen müssen. Laufkötter: „Dies ist ein Widerspruch in sich. Der Bund der Steuerzahler prangert einerseits Steuerverschwendung an, hilft aber andererseits Unternehmen, sich vor der sozialstaatlichen Verantwortung zu drücken."

Aktuelle Hinweise zum Engagement des Journalistenzentrum Deutschland finden Sie unter www.berufsvertretung.de

Sie sind Journalist?

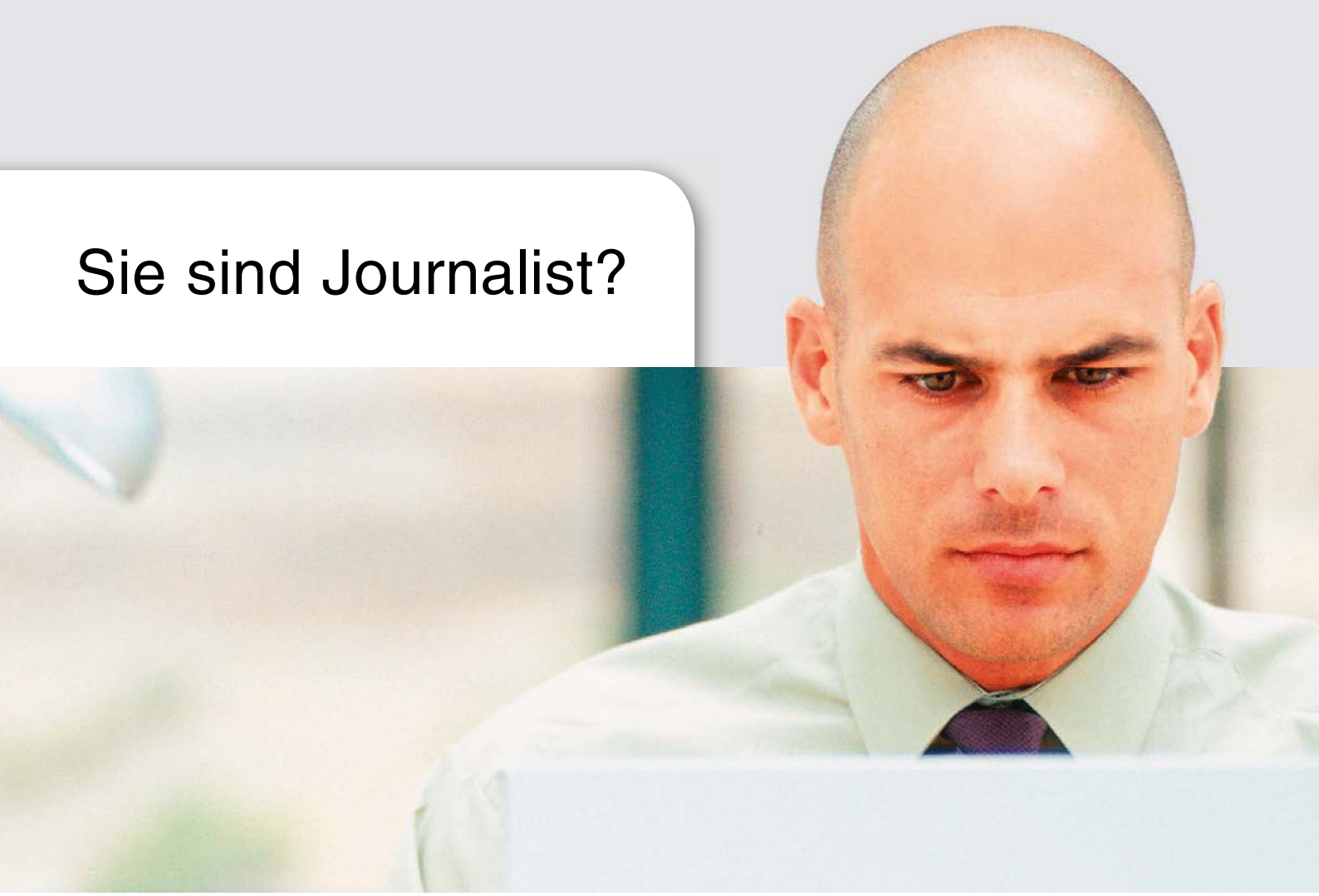

Profitieren Sie von hervorragendem Service, Fachinformationen, qualifizierter Beratung, Presseausweis, wirksamem Engagement, Medienversorgung und zahlreichen weiteren Leistungen.

Die Journalistenverbände informieren Sie gerne:

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Journalistenzentrum Deutschland
Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040 / 8 99 77 99
info@journalistenverbaende.de

www.journalistenverbaende.de